

# **DIE AUFTEILUNG DER ARCHIVE BEI STAATENSUKZESSION ODER GEBIETSVERSCHIEBUNG**

**ANHAND DER AUFLÖSUNG DER ČSFR, DER GRÜNDUNG DES  
KANTONS JURA UND DES KANTONSWECHSELS DES  
BEZIRKS LAUFEN**

Běla Marani

Masterarbeit MAS ALIS 2020–2022, Universitäten Bern und Lausanne

Betreuung: Niklaus Bütikofer

30. Juli 2022

**SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Abs. 1 Buchst. r des Gesetzes über die Universität Bern und Art. 69 des Universitätsstatus zum Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Titels berechtigt ist.

Bela Marani, Niederönz, 30.07.2022

A handwritten signature in black ink that reads "Bela Marani". The signature is written in a cursive style with a small dot at the end of the last letter.

# INHALTSVERZEICHNIS

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	5
1.1	Glossar .....	5
1.2	Abkürzungen .....	6
2	EINLEITUNG .....	7
2.1	Archive und die Selbstbestimmung der Völker .....	7
2.2	Thesen .....	8
2.3	Methodik und Aufbau .....	9
3	AUSGANGSLAGE .....	11
3.1	Archive und Staatennachfolge .....	11
3.2	Die Wiener Konventionen .....	13
4	DIE ARCHIVE UND DIE AUFLÖSUNG DER ČSFR .....	16
4.1	Die Rechtsgrundlagen .....	16
4.2	Die Teilung der Archive der ČSFR .....	18
4.2.1	Das Archiv des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
4.2.2	Das Archiv des Föderalen Ministeriums des Innern .....	22
4.2.3	Militärhistorisches Archiv in Prag .....	24
4.2.4	Beurteilung .....	24
5	DIE ARCHIVTEILUNGEN IM RAHMEN DER SUBNATIONALEN SEZESSIONSBEWEGUNGEN .....	26
5.1	Die Archivteilungen in der Schweiz: Appenzell (1597), Basel (1834), Waadt (1798) und Aargau (1803) .....	26
5.2	Der Kanton Jura und die Auseinandersetzung um die Archive des Kantons Bern .....	28
5.2.1	Die Gründung des Kantons Jura .....	28
5.2.2	Die Rechtsgrundlagen der Vermögensteilung .....	29
5.2.3	Die Teilung der Archive: Grundsätze .....	30
5.2.4	Die Stiftung: Das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut .....	32
5.2.5	Der Zugang zum Archivgut im Staatsarchiv des Kantons Bern .....	33
5.3	Die Archive und der Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft .....	34
5.3.1	Laufentaler Abstimmungen .....	34
5.3.2	Die Rechtsgrundlagen der Vermögensteilung .....	35
5.3.3	Die Teilung der Archive .....	36
5.3.4	Beurteilung .....	38
5.4	Ausblick: Archivabkommen im Digitalisierungszeitalter .....	39
6	SCHLUSSFOLGERUNG .....	40
7	QUELLEN UND LITERATUR .....	42

7.1	Quellenverzeichnis.....	42
7.2	Literaturverzeichnis.....	42
8	ANHANG .....	46
8.1	Grundsätze für die Teilung der Mischbestände des Föderalen Ministeriums des Innern .....	46
8.2	Checkliste für die Vorbereitung einer Teilung der Archive.....	47
8.3	Beispiele von Aktenklauseln in Verwaltungsvereinbarungen .....	48
8.4	Entscheidungstabelle über das Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kanton Bern und Kanton Jura.....	50
8.5	Archivteilungsverfahren.....	51

# 1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

## 1.1 Glossar

Die völkerrechtliche Begriffserklärungen basieren auf der Wiener Konvention von 1983 in der Übersetzung von Walter Poeggel und Rudolf Meissner (1986).

Begriff	Bedeutung
Archiv	Endarchiv.
Archives courantes	Registratur, laufende Ablage.
Archivgutsteilung	Sammelbegriff für die Teilung des Archivguts.
Dismembration	Zerfall eines Vorgängerstaates in mehrere neue Staaten, zum Beispiel die ČSFR.
Fusion	Vereinigung von mehreren Vorgängerstaaten zu einem neuen Staat.
Nachfolgestaat	Staat, der beim Eintreten einer Staatennachfolge einen anderen Staat ersetzt.
Records Management	Synonym für Schriftgutsverwaltung.
Schriftgutsteilung	Sammelbegriff für die Teilung des Schriftguts der Organe und Behörden.
Sezession (Abtrennung)	Loslösung eines Teiles eines bestehenden Staates, zum Beispiel der Kanton Jura.
Staatensukzession (Staatennachfolge)	Ersetzung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen eines Territoriums.
Staatsuntergang	Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt bilden einen Staat. Die Auslöschung eines der Staatselemente führt zum Verschwinden eines Staates.
Sukzessor	Nachfolgestaat.
Verwaltungsarchiv	Sammelbegriff für die Archive der Verwaltung, zum Beispiel Ressort- und Ministerienarchive.
Vorgängerstaat	Staat, der beim Eintreten der Staatennachfolge durch einen anderen Staat ersetzt worden ist.
Zession (Abtretung)	Nachfolge ohne Bildung eines Staates oder Verschwinden eines Staates, zum Beispiel der Bezirk Laufen.

## 1.2 Abkürzungen

AAEB	Archives de l'ancien Evêché de Bâle
AFMI	Archiv des Föderalen Ministeriums des Innern der ČSFR
ČR	Tschechische Republik
ČSFR	Tschechische und Slowakische Föderative Republik
FMI	Föderales Ministerium des Innern der ČSFR
MI	Ministerium des Innern der ČSFR
RM	Records Management
SR	Slowakische Republik
StAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
WK78	Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträge
WK83	Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden

## 2 EINLEITUNG

### 2.1 Archive und die Selbstbestimmung der Völker

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben sich auf allen Kontinenten die Grenzen zwischen den Staaten infolge kriegerischer Auseinandersetzungen und der Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich verändert. Das Streben nach Unabhängigkeit der ehemaligen englischen, französischen, niederländischen, belgischen und portugiesischen Kolonien in Asien und Afrika endete mit der – teils freiwilligen, teils unfreiwilligen – Anerkennung durch die früheren Kolonialmächte.<sup>1</sup> Die Dekolonisation beinhaltete neben dem Ablösungsprozess auf politischer und wirtschaftlicher Ebene auch eine gesellschaftliche und kulturelle Dimension im Kampf der vormals kolonisierten Völker um ihr kulturelles Erbe. «*The decolonisation is a process. It did not end at the transfer of sovereignty (...). It is ongoing. This is true of colonial archives as well. Die Dekolonisation bedeutet gleichzeitig, dass the colonial that we are attempting to 'de' must first be completely recognised*».<sup>2</sup>

In den Fokus des historischen und politischen Interesses rückten seit den 1980er Jahren die Kolonialarchive begleitet von Debatten um das ethnographische und koloniale Erbe.<sup>3</sup> Der heutige Diskurs um die Dekolonisierung der Archive, Museen, Sammlungen und Bibliotheken<sup>4</sup> sowohl staatlicher als auch privater Herkunft führte zwangsläufig zu einer Auseinandersetzung mit Akten, Büchern, Objekten und dem audiovisuellen Erbe, da gemäss der früheren Praxis der Aufbewahrung der gesellschaftliche und kulturelle Kontext wenig hinterfragt worden war.

In Europa begann der Dekolonisierungsprozess mit dem Untergang des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn, des Osmanischen Reiches und des Russischen Reiches nach dem Ersten Weltkrieg, als die Selbstbestimmung der Völker zur Gründung neuer Staaten in Mittel-, Ost-, Südeuropa und im Baltikum führte. Zudem führte die Nachkriegsordnung von 1945 zur Annektierung der baltischen Länder und der Ukraine durch die Sowjetunion und während vier Jahrzehnten zur Bildung von zwei einander politisch und militärisch feindlich gesinnten Blöcken. Der politische und gesellschaftliche Umbruch begann sich nach 1989 mit dem Zerfall des ehemaligen Ostblocks abzuzeichnen und führte letztlich zur Auflösung der wirtschaftlichen und militärischen Bündnisse der ehemals sozialistischen Staaten.<sup>5</sup>

Ein Teil dieses Prozesses war das Wiedererwachen des unterdrückten Nationalbewusstseins und die Polarisierung ethnischer und religiöser Bevölkerungsgruppen. Die separatistischen Bestrebungen und die Selbstbestimmung der

---

<sup>1</sup> Die erste Welle der Dekolonisierung fand bereits im 18. und 19. Jahrhundert in Nord- und Südamerika statt. In Asien wurden die ersten Unabhängigkeitserklärungen 1947 von Indien, 1949 von Indonesien, 1954 von Vietnam und in Afrika 1957 von Ghana und 1962 von Algerien proklamiert.

<sup>2</sup> Zitat in *Karabinos 2019*, S. 134; zur Dekolonisierung der Archive in Frankreich und Grossbritannien *Bailkin 2015*; *Shepard 2015*; *Knopf et al. 2018*.

<sup>3</sup> Zum Begriff Kulturerbe *Boguslavsky 1994*; zusammenfassend zu Kulturgutbestimmungen in den völkerrechtlichen Verträgen nach dem Zerfall Österreichs-Ungarn *Huguenin-Bergemat 2010*.

<sup>4</sup> *Krueger 2018*; *Knopf et al. 2018*.

<sup>5</sup> Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und der Warschauer Vertrag wurden im Juni und Juli 1991 aufgelöst.

früher zu einem Staat vereinten Völker nahmen während den 90er Jahre zu und führten zur Entstehung von neuen Staaten in Mittel-, Süd und Osteuropa und im Baltikum. Mit Ausnahme des Krieges auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens verliefen die Staatsgründungen ohne bewaffnete Auseinandersetzungen. Bei einer Staatensukzession werden Vermögen, Schulden und Archive geteilt. Um den reibungslosen Übergang und das staatliche Handeln bei den Nachfolgestaaten zu sichern, war es massgebend, die Rechtssicherheit und Kontinuität der hängigen und abgeschlossenen Geschäfte zu gewährleisten und eine effiziente Verwaltungsführung aufzubauen. Dazu trugen die Verwaltung und die Staatsarchive bei.

Befasst man sich mit den Archivteilungen bei einer Staatensukzession, wähnt man sich vor einem grossen Puzzle, welches den komplexen Prozess bei der Auflösung eines Staates darstellt. Die vorher in der Öffentlichkeit wenig wahrgenommenen Archive avancieren plötzlich zum Politikum und werden zwangsläufig Teil der kulturellen Auseinandersetzung. Das Ziel dieser Arbeit ist, die vereinbarten Grundsätze der Teilung der Archives courantes, der Zwischenarchive und der Endarchive (weiter Archive) bei einer Staatennachfolge an drei ausgewählten Beispielen zu untersuchen. Bei den Archives courantes und Zwischenarchiven erlaubt die Quellenlage nur eine begrenzte Beurteilung. Der Schwerpunkt der Untersuchung der Archivteilungen liegt bei der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (weiter ČSFR) 1993, bei der Gründung des Kantons Jura 1979 und beim Übertritt des Bezirks Laufental zum Kanton Basel-Landschaft 1994. Es sind drei Fallbeispiele für die Lösung der Archivteilung bei einer nationalen, subnationalen und einer partiellen Staatensukzession.

## 2.2 Thesen

Die Frage nach der Informationshoheit über die eigene Geschichte und dem Recht auf ein kollektives kulturelles Gedächtnis der Nachfolgestaaten standen bei den Verhandlungen im Vordergrund. Diese wurden gemäss den Prinzipien der Wiener Konvention in Bezug auf Staatsarchive des Vorgängerstaates geführt. Die Suche nach einem geeigneten Modus Vivendi der Archivteilung — gemeint sind die Staatsarchive — bei der Staatennachfolge und die damit verbundenen Fragen waren im Prinzip dieselben wie 100 oder 50 Jahre zuvor. Wie kann man Archive gerecht aufteilen oder noch besser kann man eine Teilung der Archive vermeiden? Die Grundsätze, Vereinbarungen und Archivabkommen hängen oft von politischen, legislativen und kulturellen Umständen bei einem Staatenzerfall ab. Es gibt aber Ansätze und Lösungen, die bei jeder Archivteilung vorkommen. Auf diese Gemeinsamkeiten wird vertieft eingegangen und eine Beurteilung vorgenommen. Als Ausgangsthese dieser Arbeit wird postuliert, dass Archive eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie bei den Nachfolgestaaten spielen und die Kontinuität und Transparenz der Verwaltungstätigkeit gewährleisten (These 1).

Braucht man im Zeitalter der Digitalisierung noch eine Teilung der Archive bei der Staatennachfolge? Die Digitalisierung der Archivbestände und das E-Government eröffnen früher nie gekannte Möglichkeiten, die in Zukunft beim Abschluss eines Archivabkommens zwischen dem Vorgängerstaat und dem Nachfolgestaat berücksichtigt werden müssen. Die Nichtaufteilung der Archive von (föderalen) staatlichen Organen und Behörden, die

Errichtung einer gemeinsamen Institution, zum Beispiel mittels des Rechtsstatus einer Stiftung, die Realisierung gemeinsamer Digitalisierungsprojekte oder die Gewährleistung des Zugangs via E-Government, sind Beispiele einer Good-Governance-Strategie im Bereich der Staatsarchive, um den Bürgern und der Forschung der Nachfolgestaaten den Zugang zum Schrift- und Archivgut aus der gemeinsamen früheren Zusammengehörigkeit ermöglichen zu können (These 2).

### 2.3 Methodik und Aufbau

Die Vereinbarungen über die Teilung der Archive bei einer Staatensukzession werden in Gesetzen und Abkommen auf der politischen Ebene geregelt und bilden einen verbindlichen Rahmen für weitere Verhandlungen, die auf der Ebene der Departemente, Direktionen und Fachspezialisten geführt werden. Gegenstand der folgenden Untersuchung sind die Auswirkungen einer Staatennachfolge auf die Staatsarchive, die gemäss der völkerrechtlichen Praxis wie Vermögen oder Schulden zwischen den Nachfolgestaaten geteilt werden. Hier sind insbesondere die Wiener Konventionen über die Staatennachfolge in Verträgen (1978) und die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden (1983) zu erwähnen, die dem Ansatz des Völkergewohnheitsrechts folgen.<sup>6</sup>

Die spezifischen Grundsätze und detaillierten Bestimmungen einer Teilung der Archivbestände sind in Archivabkommen und des Schriftguts in separaten Vereinbarungen festgehalten. Bei der Auflösung der ČSFR verhandelten ab Sommer 1992 die Archivdelegationen der zukünftigen Nachfolgestaaten, der Tschechischen Republik (ČR) und der Slowakischen Republik (SR) über die Teilung der föderalen Archive. Die Verhandlungen wurden nach der Entstehung der unabhängigen Staaten am 1. Januar 1993 weitergeführt. Die Protokolle der Verhandlungsdelegationen sind gemäss Mitteilung des Nationalarchivs in Prag wegen der Schutzfrist von 30 Jahren bisher nicht zugänglich,<sup>7</sup> weshalb als Ausgangsbasis für diese Untersuchung die Verfassungsgesetze, Gesetze und Abkommen dienen, in denen die Grundsätze und einzelne Fragen der Archivteilungen der ČSFR geregelt wurden. Diese Bestimmungen konnten durch Erfahrungsberichte der Mitglieder der Archivdelegationen auf der tschechischen und slowakischen Seite ergänzt werden, die kurz nach den Verhandlungen veröffentlicht wurden.

Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Untersuchung der Archivteilungen bei der Gründung des Kantons Jura 1979 und beim Übertritt des Laufentals 1994 zum Kanton Basel-Landschaft. Es wurden Abkommen, Vereinbarungen und Protokolle aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern ausgewertet. Der Vergleich beider schweizerischen Archivteilungen und die Rolle des Kantons Bern als einer der Verhandlungspartner bei beiden Sezessionsbewegungen ermöglichen es, die gemeinsamen Merkmale und

---

<sup>6</sup> Beide Konventionen fanden eine geringe Akzeptanz und nur wenige Staaten unterzeichneten sie. Gemäss *Silagi 1996*, S. 5 führten beide Konventionen «zur Verfestigung völkergewohnheitsrechtlicher Regeln».

<sup>7</sup> Stellungnahme des Nationalarchivs in Prag vom 12.04.2022 «Auf Ihr Ersuchen um Einsichtnahme in das Archivmaterial zum Thema Aktenaufteilung im Zusammenhang mit der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Jahr 1993, teilen wir Ihnen mit, dass gemäß § 37 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 499/2004 Slg. über die Verwaltung von Archiven und Records Management folgende Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen: Nur Archivgut, welches älter als dreissig Jahre ist, kann in den Archiven eingesehen werden. Aus diesem Grund können wir Ihrem Gesuch nicht stattgeben».

Regelungen festzuhalten. Wertvolle Ergänzungen zum Verlauf der Archivteilungen in der Schweiz ergaben sich aus der Befragung von zwei Zeitzeugen. Die bernische Sicht und Vorgehensweise bei der Lösung der Archivfrage mit dem Kanton Jura vermittelte der stellvertretende Archivar des Staatsarchivs des Kantons Bern, Nicolas Barras. Leider war es nicht mehr möglich, einen jurassischen Vertreter zu befragen.<sup>8</sup> Die Sicht des Kantons Basel-Landschaft bei der Teilung der Archive beim Übertritt des Laufentals schilderte der ehemalige Staatsarchivar Dr. Matthias Manz.

Im ersten Teil wird auf die Bestimmungen über die Archive in der Wiener Konvention eingegangen. Danach wird die Gesetzeslage bei der Auflösung der ČSFR dargestellt und es werden die Grundsätze der Teilungen der föderalen Archive aufgezeigt. Der anschliessende Teil behandelt die Archivteilungen am Beispiel des Kantons Jura und des Bezirks Laufental. Abschliessend werden die Gemeinsamkeiten im Archivteilungsverfahren in einem Modell und einer Checkliste vorgestellt und an die heutige Praxis im Kontext der Digitalisierung angepasst. Dabei werden die Ergebnisse als eine Reflexion der früheren Praxis der Archivteilungen im Kontext der Integration der digitalen Inhalte bei den Records Management- und Archivabkommen beurteilt.

---

<sup>8</sup> Aus gesundheitlichen Gründen waren Prof. Bernhard Prongué, Leiter des Office du patrimoine historique, und François Noirjean, der erste Staatsarchivar des Kantons Jura, verhindert.

### 3 AUSGANGSLAGE

#### 3.1 Archive und Staatennachfolge

Der Fokus der Forschung über das Thema der Staatennachfolge steht in Verbindung mit dem Ende des Kalten Krieges in Europa. Dies hängt vor allem mit dem Untergang der DDR, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion und von Jugoslawien zusammen. Die Entwicklung der Begriffe und historischen Definitionen für Sezession, Zession, Dismembration und das Recht der Staatensukzession untersucht Andreas Hammer. Ulrich Fastenrath hinterfragte die klassischen Kategorien der Staatennachfolge im Hinblick auf die Entwicklungen in Europa seit 1989 und zählt neben der Sezession (Erhalt des ursprünglichen Staates mit veränderten Grenzen) und der Dismembration (Untergang des ursprünglichen Staates), die Inkorporation (Einverleiben eines Staates in einem anderen) und die Fusion zweier Staaten zu einem Neustaat. Theodor Schweisfurth erläutert die Folgen der Teilung von Jugoslawien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei. Entscheidend für die Anerkennung der Staatennachfolge ist, ob der Vorgängerstaat untergeht oder in veränderter Form fortbesteht.<sup>9</sup>

Die friedliche Ausflösung der Tschechoslowakei analysiert Maya Hertig. Sie berücksichtigt den historischen, politischen und rechtlichen Kontext in Bezug auf die Ursachen und verfahrensrechtliche Aspekte des Auseinanderfallens und kommt zum Schluss: *«Angesichts der starken ökonomischen Verflechtungen zwischen der Tschechischen und der Slowakischen Republik setzten beide Ziele vor allem in eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachfolgestaaten voraus»*. Einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und verabschiedeten Gesetze, um den Auflösungsprozess einzuleiten, findet man bei Mahulena Hošková und Václav Mikulka.<sup>10</sup>

In zahlreichen Publikationen, stellvertretend seien hier Pierre Boillat und Alain Pichard genannt, wird der Kampf der Jurassier um Selbstbestimmung und die Entstehung des Kantons Jura dargestellt. In Bezug auf die Teilung des Vermögens zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura ist die Publikation von Urs Kohli grundlegend, der im Auftrag des Kantons Bern als Unterhändler direkt an den Verhandlungen teilnahm und die Vereinbarungen vorbereitete.<sup>11</sup>

Einer der Gründe für den Kantonswechsel war *«die politische Aussenseiterrolle des Laufentals im Kanton Bern»*. Die Verortung des Laufentals, die Hintergründe und Skandale um die Laufentaler Abstimmungen sind in der Publikation *«Lehrblätzer Laufental»* erläutert. Zudem sind in einer Auswahl Protokolle, Vereinbarungen und Gesetze veröffentlicht, die das Selbstbestimmungsverfahren und den Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft dokumentieren. Sie zeigen exemplarisch die Schwierigkeiten territorialer Veränderungen im Rahmen einer Zession. Die Schaffung einer Rechtspflegekommission für eine Übergangszeit von 10 Jahren war wesentlich, um die Umsetzung des Laufentalvertrages und der Rechtsordnung zu garantieren.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Zur Gründung und Entstehung neuer Staaten Crawford 2006; Hammer 2006; Fastenrath 1996; Schweisfurth 1996; zu Präzedenzfällen der Aufnahme eines Staates in einen anderen Staatsverband Dörr 1995.

<sup>10</sup> Hertig 2001, S. 505; Hošková 1993; Mikulka 1999.

<sup>11</sup> Boillat 1989; Pichard 2004; Moser 2020; Kohli 1986; Hauser 2011.

<sup>12</sup> Cueni und Auer 1993, Zitat S. 6; Richli 2003; Buser et al. 2004.

Das Haager Übereinkommen von 1954 über den Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten nennt «(...) *Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischen oder archäologischen Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlung von Büchern oder Archivalien als Objekte, die man vor Beschädigung, Zerstörung und widerrechtlicher Inbesitznahme schützen sollte*». Den Einfluss der Staatensukzession auf die Entwicklung der Idee des Kulturerbes erläutert Andrzej Jakubowski im Kontext von zwischenstaatlichen Abkommen.<sup>13</sup>

Der Umgang mit der Teilung der Archive, die zu regelrechten Symbole der Selbstbestimmung der Völker geworden sind, kann zu einer harten Auseinandersetzung führen. Der Beitrag von Joachim Meyer-Landrut bietet einen guten Einstieg in das Thema über die Teilung und rechtliche Stellung von Archiven und Registraturen bei Staatennachfolgen und untersucht die Teilung des Archiv- und Schriftguts nach dem Pertinenz- und Provenienzprinzip.<sup>14</sup> Die Rolle der Archive im Sukzessionsfall analysieren Michael Silagi, Thomas Fitschen und Yves Huguenin-Bergenat. Die Autoren berücksichtigen in ihren Ausführungen die Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von 1983. In einer Würdigung der Wiener Kodifikation kommt Michael Silagi zum Schluss, dass eine generelle Regelung der Teilung der Archivbestände «*vor Eintritt des Nachfolgetatbestandes*» kaum möglich ist. Die Zuordnung der Archivguts des Vorgängerstaates erfolgt nach dem Betreffsprinzip.<sup>15</sup>

Den Erhalt des kulturellen Erbes nach dem Zusammenbruch Österreichs-Ungarn untersucht Huguenin-Bergenat. Im Friedensvertrag von Saint-Germain wurde die Bezeichnung «*patrimoine intellectuel*» verwendet, ohne seine Bedeutung zu definieren. Sie entspricht dem heutigen Begriff «*culture heritage*». Die Zuordnung der Archive erschien «*kompliziert angesichts der Grösse und Dauer der Doppelmonarchie*». Der Ansatz bei der Teilung der Archives courantes war die funktionelle Pertinenz, um die Verwaltungstätigkeit der Nachfolgestaaten sicherzustellen. Historische Archive blieben als Einheit nach dem geltenden Provenienzprinzip in Österreich. Ungarn und Österreich einigten sich zudem auf das gemeinsame Eigentum der historischen Archive, was zu diesem Zeitpunkt ein innovatives Vorgehen war.<sup>16</sup>

Fitschen untersucht die Staatennachfolgepraxis der Auslieferung von Akten und Archiven vom Ersten Weltkrieg bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhundert und schlussfolgerte, dass der Begriff «*Archive*» in verschiedenen Kodifikationen ein Sammelbegriff jeglicher Art ist. Michael Silagi hinterfragt die Auswirkungen der Staatennachfolge und die Konsequenzen eines Staatsuntergangs durch das Völkerrecht. In seiner Schlussfolgerung «*stellen Archive eine Kategorie sui generis unter den Aktiva eines Staates dar. Ihre Sonderbehandlung neben dem übrigen Vermögen bei der Kodifikation der*

---

<sup>13</sup> Zu Archiven als besondere Kulturgüter in Staatsverträgen *Huguenin-Bergenat 2010*, S. 7–10; Zitat nach *Fitschen 2005*, S. 33f.

<sup>14</sup> Zu Staatsverträgen vom 16. Jahrhundert bis 1918 *Meyer-Landrut 1953*.

<sup>15</sup> *Silagi 2003*, S. 63.

<sup>16</sup> *Huguenin-Bergenat 2010*, S. 277–281.

*Staatennachfolge erweist sich bei den geschilderten Zerfallsprozessen als durchaus gerechtfertigt».*<sup>17</sup>

Die tschechische Sicht der Teilung des Schrift- und Archivguts der ČSFR vermitteln die Berichte von Jan Frolík, Julius Baláž, Lenka Linhartová und die slowakische Sicht Jan Spiritza. Alle vier haben an den Verhandlungen zwischen der tschechischen und der slowakischen Archivdelegation teilgenommen. Frolík war Direktor des Archivs des Föderalen Ministeriums des Innern, Baláž wirkte im Archiv des Verteidigungsministeriums, Linhartová vertrat die Archivverwaltung des MI ČR und Spiritza die Archivverwaltung des MI SR.<sup>18</sup> In der deutschsprachigen Literatur zum Thema der Archivteilung der ČSFR wird diese allgemein als konstruktiv wahrgenommen, die einvernehmlich gelöst wurde.<sup>19</sup>

### 3.2 Die Wiener Konventionen

Die Probleme der Staatennachfolge regeln zwei Übereinkommen, welche die Völkerrechtskommission der Vereinten Nation im Auftrag der Generalversammlung ausgearbeitet hat und nach ihrem Entstehungsort als Wiener Konvention über Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge<sup>20</sup> vom 23. August 1978 und als Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden<sup>21</sup> vom 8. April 1983 bezeichnet wurden.

Die Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträge von 1978 (WK78) beschäftigt sich mit den Fragen der bereits geschlossenen Verträge und was mit ihnen bei einer Staatennachfolge geschehen soll. Der völkerrechtliche Grundsatz ist, die Kontinuität der vertraglichen Verpflichtungen nach Gewohnheitsrecht zu gewährleisten. Die teilweise abweichenden Bestimmungen vom Völkergewohnheitsrecht führten zu Bedenken, Kritik und marginaler Akzeptanz der Vertragsnachfolgekönvention. Auf Ablehnung traf insbesondere die Bevorzugung der neu gegründeten Staaten im Rahmen der Dekolonisation und der Grundsatz clean slate, also die Entbindung der neu gegründeten Staaten von vertraglichen Pflichten der ehemaligen Kolonialmächte.<sup>22</sup>

Die Tschechoslowakische sozialistische Republik unterzeichnete die WK78 im August 1979 und gehörte zu den Signatarstaaten zusammen mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Bis heute haben die Staaten in Westeuropa die WK78<sup>23</sup> nicht ratifiziert.

---

<sup>17</sup> Silagi 1996, S. 267–287, Zitat S. 287.

<sup>18</sup> Frolík 1994; Baláž 2006; Linhartová 2013; Spiritza 1994. Die Archivverwaltung ist eine Abteilung des MI und ein zentrales Organ des tschechischen und slowakischen Archivwesens. Sie hat die Aufsicht über das Nationalarchiv und die Staatsarchive und ist zuständig für die Methodik der Archivarbeit und das Records Management.

<sup>19</sup> Silagi 2003, S. 69f.; Silagi 1996, S. 278; Fitschen 2005, S. 309; Nach Hertig 2001, S. 459 waren Armeeeinrichtungen, föderale Anstalten und Staatsarchive als besonders umstrittene Vermögenswerte aus den allgemeinen Grundsätzen für die Teilung des Staatsvermögens (Territorialprinzip, Per Capita 2:1) ausgenommen.

<sup>20</sup> Vienna Convention on Succession of States in respect of Treaties 1978.

<sup>21</sup> Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts 1983.

<sup>22</sup> Zum Clean-slate rule Poeggel, Walter - Meissner, Rudolf 1986, S. 66f., 69f.

<sup>23</sup> Vienna Convention on Succession of States in respect of Treaties 1978, S. 448ff. Art. 34 Abs. 1: «When a part or parts of the territory of a State separate to form one or more States, whether or not the predecessor State continues to exist: (a) any treaty in force at the date of the succession of States in respect of the entire territory of the predecessor State continues in force in respect of each successor State so formed».

Kritisch wurde auch die zweite Wiener Konvention von 1983 (WK83) über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden beurteilt. Sie ist in sechs Teile gegliedert. Der erste Teil beinhaltet allgemeine Bestimmungen wie zum Beispiel die Erklärung der Begriffe Vorgängerstaat, Nachfolgestaat, Sukzession, Zeitpunkt der Staatennachfolge und die Zusicherung, dass Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen unantastbar bleiben. Die Abschnitte 2 bis 4 behandeln Staatsvermögen, Staatsarchive und Staatsschulden. Der Abschnitt 5 beschränkt sich auf den Ausschluss der Bestimmungen in Bezug auf feindliche Übergriffe und militärische Besetzung und der Abschnitt 6 enthält die Schlussbestimmungen.

In der WK83 beschreiben die Artikel 19 bis 26 die Auswirkungen einer Staatennachfolge auf die Archive. Die Staatsarchive werden folgendermassen definiert: *«State archives of the predecessor State” means all documents of whatever date and kind, produced or received by the predecessor State in the exercise of its functions which, at the date of the succession of States, belonged to the predecessor State according to its internal law and were preserved by it directly or under its control as archives for whatever purpose»*.<sup>24</sup> In den Artikeln 22 bis 24 wurde verabschiedet, dass die Rechte des Vorgängerstaates mit dem Übergang der Staatsarchive an den Nachfolgestaat erlöschen. Der Übergang der Staatsarchive findet zum vereinbarten Stichtag und ohne Entschädigung statt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Archive, die sich auf dem Gebiet des Vorgängerstaates und zum Zeitpunkt des Übergangs im Eigentum eines dritten Staates befinden (Archive der Botschaften und Konsulate von Drittstaaten). Die Grundprinzipien sind die Verpflichtung zur *«Wahrung des einheitlichen Charakters von Gruppen von Staatsarchiven des Vorgängerstaats»* und der Schutz der Staatsarchive vor Beschädigung oder Zerstörung beim Übergang auf den Nachfolgestaat.<sup>25</sup>

Der Antrag der Schweiz auf die Einheit der Staatsarchive und ihr Bewahren als *«gemeinsames nationales Erbe»* mehrerer Staaten mit Verweis auf den Fortschritt bei der Vervielfältigungstechnologie und den geringen Kostenaufwand wurde bei den Verhandlungen der Konvention abgelehnt.<sup>26</sup> Im Gegensatz dazu waren Österreich und Ungarn der Meinung, dass nur diejenigen Dokumente und Archivbestände nach dem Provenienzprinzip bei der Abtrennung oder Abtretung des Territoriums zu übergeben seien, die auf dem Gebiet des neuen Staaten entstanden sind und dort hingehören. Dieser Vorschlag wurde ebenso verworfen, da Dokumente aus dem Vorgängerstaat sich auf das ganze alte Territorium beziehen können und der Amtssitz nicht massgebend über die Zuordnung von Dokumenten sein kann.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts 1983, Art. 20.

<sup>25</sup> Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts 1983, Art. 25: Preservation of the integral character of groups of State archives *«Nothing in the present Part shall be considered as prejudging in any respect any question that might arise by reason of the preservation of the integral character of groups of State archives of the predecessor State»*. Art. 26: Preservation and safety of State archives *«For the purpose of the implementation of the provisions of the articles in the present Part, the predecessor State shall take all measures to prevent damage or destruction to State archives which pass to the successor State in accordance with those provisions»*. Zitatsübersetzung von Poeggel, Walter - Meissner, Rudolf 1986, S. 162.

<sup>26</sup> Poeggel, Walter - Meissner, Rudolf 1986, S. 129.

<sup>27</sup> Zur Kritik der Wiener Konvention bezüglich der Archive *Silagi 2003*, S. 63- 66.

Im Sinne der WK83 über die Teilung der Staatsarchive des Vorgängerstaates bei Zession, Sezession und Dismembration erfolgt die Zuordnung von Dokumenten nach dem Betreffsprinzip (auch als funktionelle Pertinenz bezeichnet).<sup>28</sup> Das bedeutet, dass diejenigen Dokumente dem Sukzessor übergeben werden, die für das Funktionieren der Verwaltung notwendig sind. Das Betreffsprinzip bezieht sich nicht auf einzelne Dokumente, sondern auf ganze Dokumentengruppen. Die Grundgedanken der Konvention sind als Empfehlungen und Anleitungen zu verstehen, wurden jedoch nicht als Kodifikation des Gewohnheitsrechts akzeptiert.

---

<sup>28</sup> Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts 1983, Art. 27—28, 30—31. Zur Definition der funktionellen Pertinenz Professional Advice formulated in 1983 on the Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts, Part III, State archives (art. 19 to 31) 1993-1995, S. 253.

## 4 DIE ARCHIVE UND DIE AUFLÖSUNG DER ČSFR

### 4.1 Die Rechtsgrundlagen

Der Untergang des tschechoslowakischen Staates steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Völker nach Selbstbestimmung nach dem Zusammenbruch des Ostblocks, nachdem diese jahrzehntelang in einem sozialistischen Staat zusammengelebt hatten. Die Slowaken ergriffen die historische Chance, sich aus einer als Last empfundenen Abhängigkeit und Bindung zu lösen. Der Auslöser für die Staatstrennung waren die Ergebnisse der Parlamentswahlen vom 5. und 6. Juni 1992. In der Teilrepublik Slowakei gewannen die nationalistischen und separatistischen Kräfte die Wahlen und trieben die Abtrennungsbestrebungen voran. Die Verabschiedung der Unabhängigkeitsdeklaration der Slowakei erfolgte am 17. Juli 1992 durch den Slowakischen Nationalrat, das heisst durch das Parlament der Slowakischen Republik als Teilrepublik der ČSFR. Der Slowakische Nationalrat proklamierte die Souveränität der Slowakischen Republik nach *«dem tausendjährigen Streben des slowakischen Volkes nach Selbstständigkeit»*.<sup>29</sup>

Der erste Versuch, den tschechoslowakischen Staat in einer losen Konföderation zweier unabhängiger Staaten zu retten, scheiterte an den Vorstellungen über die Strategie der Verteidigung der Slowakei gegenüber den östlichen und südlichen Nachbarländern. Die Slowakei verlangte im Rahmen der zukünftigen Konföderation Hilfe bei der Verteidigung gegen die damalige Sowjetunion und Ungarn, was die tschechischen Vertreter ablehnten.<sup>30</sup>

Die slowakische Führung wurde vor die Wahl gestellt, sich für eine Konföderation mit breiten Zuständigkeiten beider Teilrepubliken oder für die Unabhängigkeit auszusprechen, worauf sich die slowakische Führung für die Unabhängigkeit entschied. In den sechs Monaten von Juni bis Dezember 1992 wurde der Prozess einer Staatensukzession eingeleitet, um die Verfassung, Gesetze und Abkommen zur Teilung des Staatsvermögens der Föderation vorzubereiten und abzuschliessen.

Die entscheidende Grundlage für die Auflösung des gemeinsamen Staates war die Verabschiedung des Teilungs- und Auflösungsgesetzes. Die Schlüsselfrage war die Aufteilung des Vermögens der Föderation und die Festlegung der Grundsätze. Im «Verfassungsgesetz über die Aufteilung des Vermögens der ČSFR zwischen der ČR und der SR und seinen Übergang auf die ČR und die SR»<sup>31</sup> vom 13. November 1992 wurde im Artikel 2 das Eigentum der ČSFR auf Immobilien und Mobilien, finanzielle Aktiva und Passiva, Währungsaktiva- und -passiva, Währungsreserven und Eigentumsrechte und Verpflichtungen der ČSFR und ihrer Staatsbetriebe beschränkt.

Als Grundsatz der Vermögensteilung (Art. 3) kam das Territorialprinzip zur Anwendung auf alle Immobilien, die sich auf dem Territorium der jeweiligen Teilrepublik befanden und

---

<sup>29</sup> Zitat: *«tisícročné usilie slovenského národa o svojbytnosť sa naplnilo»*. Im Regierungsbeschluss Nr. 26 vom 17. Juli 1992 wurde die Deklaration des Slowakischen Nationalrats über die Souveränität der Slowakischen Republik (Deklarace Slovenské národní rady o svrchovanosti Slovenské republiky) publiziert.

<sup>30</sup> Hertig 2001, S. 309—319.

<sup>31</sup> Ústavní zákon o dělení majetku České a Slovenské Federativní Republiky mezi Českou republikou a Slovenskou republikou a jeho přechodu na Českou republiku a Slovenskou republiku, Sb. ČSFR Nr. 110, in Kraft getreten am 08.10.1992.

auf Mobilien im Hinblick auf ihre Nutzung als Zubehör einer Immobilie.<sup>32</sup> Der zweite Grundsatz, der bei der Teilung des Vermögens zur Anwendung kam, war die Bevölkerungszahl der ČR und der SR. Das Teilungskriterium wurde im Verhältnis 2:1 auf die Kapitaleinlagen der ČSFR in den internationalen Finanzinstituten angewendet. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten separate Vereinbarungen und Abkommen abgeschlossen werden, welche die Aufteilung des Vermögens im Detail regelten. Im Artikel 9 des Teilungsgesetzes wurde die Gründung der «Kommission für den Abschluss der Vermögensteilung der ČSFR» beschlossen, dessen Mitglieder paritätisch vertreten waren und von der Regierung der jeweiligen Republik ernannt wurden. Spätestens bis zum 31. Dezember 1992 sollten beide Regierungen den Statut und die Befugnisse der Kommission verabschieden, die als Grundlage für ihre Tätigkeit beiderseitig akzeptiert wurden. Das Teilungsgesetz erwähnt die Auflösung des Föderalen Vermögensfonds, des Sicherheitsdienstes, der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften (Art. 11) und die Teilung des Vermögens der föderalen Institutionen wie des Tschechoslowakischen Fernsehens, des Rundfunks, der Presseagentur, der Eisenbahngesellschaft und des Post- und Telekommunikationsamtes in Prag und Bratislava (Art. 12).

Die Bestimmungen über die Staatsgewalt und die Kompetenzen der ČSFR und die Folgen der Staatensukzession wurden im «Verfassungsgesetz über den Untergang der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik»<sup>33</sup> vom 25. November 1992 geregelt. Der Stichtag der Auflösung der ČSFR wurde auf den 31. Dezember 1992 festgelegt und die Nachfolgestaaten als ČR und SR bezeichnet (Art. 1). Die Kompetenzen des ehemaligen föderativen Staates (Art. 2) gingen auf die Nachfolgestaaten über. Die föderalen Staatsorgane, deren Streitkräfte und bewaffnete Sicherheitsorgane wurden aufgelöst (Art. 3).

Die Benutzung der Staatssymbole der ČSFR wurde untersagt. Dennoch ist die frühere Staatsflagge bis heute das offizielle Staatssymbol der ČR. Die Slowakei protestierte zwar gegen die Benutzung der föderalen Staatsflagge durch die ČR, was jedoch mit dem Hinweis der Rechtsnachfolge auf die Tschechoslowakei abschlägig begründet wurde. Die ČR hat sich aber nie als Fortsetzungsstaat der ČSFR verstanden, im Gegensatz zu Russland im Falle der UdSSR.<sup>34</sup> Die Artikel 4 bis 7 regelten die Rolle der föderalen Versammlung in der Übergangszeit bis zu den nächsten Parlamentswahlen. Die Kompetenzen der föderalen Regierung gingen auf die Regierungen der beiden Teilrepublik über. Ebenso wurde die Gewalt des Obersten Gerichts der Föderation auf die Obersten Gerichte der Teilrepubliken überführt. Im Artikel 8 hat man beiden Teilrepubliken vor der Auflösung der Föderation eine beschränkte völkerrechtliche Subjektivität zugestanden, um völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten zu schliessen, die jedoch erst nach 1. Januar 1993 in Kraft treten sollten.<sup>35</sup>

Die Auflösung der ČSFR zum 31. Dezember 1992 als Völkerrechtssubjekt war eine Dismembration, die durch die Sezession der Slowakischen Teilrepublik ausgelöst wurde.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Zusammenfassend Hertig 2001, S. 347–381.

<sup>33</sup> Ústavní zákon o zániku České a Slovenské Federativní Republiky, Sb. ČSFR Nr. 110, 08.12.1992.

<sup>34</sup> Kreuzer 1998, S. 73.

<sup>35</sup> Hošková 1993, S. 693-695.

<sup>36</sup> Fastenrath 1987, S. 465ff.; Schloh 1987, S. 124ff.; Kreuzer 1998, S. 73–75.

Die ČSFR hörte auf zu existieren und ihre Nachfolgestaaten waren sowohl die Tschechische als auch die Slowakische Republik. Keiner der Nachfolgestaaten war territorial noch rechtlich mit dem Vorgängerstaat identisch.

Im Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrates vom 15. Dezember 1992<sup>37</sup> übernahm die Tschechische Republik nach der Auflösung der ČSFR die Rechte und Verpflichtungen aus dem internationalen Recht mit der Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, die sich ausserhalb des Territoriums der Tschechischen Republik erstreckten (Art. 5). In der neuen Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992 regelte der Artikel 153 die Rechte und Pflichten aus den internationalen Verträge der ČSFR und zwar nur im Umfang des Verfassungsgesetzes der ČSFR oder im Rahmen der Vereinbarungen zwischen beiden Republiken.<sup>38</sup>

Beide Nachfolgestaaten der ČSFR handelten pragmatisch beim Abschluss der zwischenstaatlichen Verträge und Abkommen, um den rechtlichen Rahmen der zukünftigen Beziehungen und das Funktionieren der Wirtschaft beider Staaten nach der Trennung ausreichend abzusichern. Drei Jahre nach der Samtenen Revolution erfolgte die Samtene Ehescheidung.<sup>39</sup> Die Auflösung des gemeinsamen Staates verlief nach 70 Jahren des Zusammenlebens der Tschechen und Slowaken in einem konstruktiven und konsensfähigen Dialog ohne schwerwiegende Zwischenfälle.

## 4.2 Die Teilung der Archive der ČSFR

Nach dem Ersten Weltkrieg verhandelten die Nachfolgestaaten mit Österreich und Ungarn um das Kultur- und Archiverbe der ehemaligen Habsburgermonarchie. Die negativen Erfahrungen mit dem Prager Abkommen<sup>40</sup> wie das Aufsuchen der Archivbestände aus tschechoslowakischer Provenienz, die Unausgewogenheit und die Subjektivität der Auswahl der Dokumentengruppen durch Archivare und Beamte ist bis heute in den tschechischen und slowakischen Archivbeständen aus Österreich feststellbar. Bei der

---

<sup>37</sup> Ústavní zákon České národní rady o opatřeních souvisejících se zánikem České a Slovenské Federativní Republiky, Sb. ČR Nr. 3, 31.12.1992.

<sup>38</sup> Ústava Slovenskej Republiky, Sb. ČSFR Nr. 92, 01.10.1992.

<sup>39</sup> Zu Verhandlungen und Verlauf der Teilung der ČSFR zusammenfassend *Hertig 2001*.

<sup>40</sup> Die Entstehung der Archive nach der Gründung der Tschechoslowakei am 28. Oktober 1918 war mit einem Kampf um das Kultur- und Archiverbe verbunden. Daher war in der Geschichte des tschechoslowakischen Archivwesens die Problematik von Archivteilungen innerhalb der ČSFR ein bereits bekanntes Thema. Die Tschechoslowakei erhob gegenüber Österreich und Ungarn Forderungen nach der Rückgabe der Archivbestände aus den Archiven in Wien und Budapest. In ihren maximalen Forderungen verlangte die tschechoslowakische Delegation die Rückgabe des Archivguts nach dem Provenienz- und Pertinenzprinzip. Im Prager Archivabkommen vom 18. Mai 1920 akzeptierte Österreich die Forderungen der Tschechoslowakei. Die Rückgabe erfolgte aus den Registraturen der Zentralbehörden und -institutionen auf dem Gebiet des Nachfolgestaates im Zeitraum von 1888 bis 1918. Die Dokumentengruppen, die beide Länder betrafen, blieben beim Aktenbildner. Österreich verpflichtete sich, die Nutzung und den Zugang zu Registraturen, Verwaltungsarchiven, Archiven, Bibliotheken, Inventaren und Findmitteln den Vertretern der tschechoslowakischen Behörden unter Aufsicht von österreichischen Beamten zu gewährleisten und die Erstellung von Kopien und Abschriften zu ermöglichen. Die Durchführung und Koordination der Übergabe des Schriftguts erwies sich auf Dauer als anspruchsvoll und kostspielig. Die Verhandlungen mit Ungarn waren vom Badener Abkommen zwischen Österreich und Ungarn (1926) abhängig. Der Teilungsprozess mit Ungarn betraf nur das Schriftgut slowakischer Provenienz, Archivgut wurde ausgeschlossen. *Drašarová 2013; Kahuda und Vojáček 2013; Auer 2013; Huguenin-Bergenat 2010*, S. 130-143; *Hummelberger 1985*; zum Badener Abkommen *Auer 1998; Ress 1998*.

Teilung der Archive und Verwaltungsarchive der ČSFR sollten die Fehler der früheren Archivteilung mit Österreich vermieden und die vereinbarten Grundsätze respektiert werden.

Mit der Veränderung der Verfassung und der Entstehung der Föderation 1969 gehörte das Archivwesen in die Kompetenz des Ministeriums des Innern (MI) der Tschechischen und Slowakischen Republik. Das Gesetz über das Archivwesen des Tschechischen Nationalrates Nr. 97/1974 und des Slowakischen Nationalrates Nr. 149/1975 regelte die Aufgaben und Kompetenzen der Archive in der jeweiligen Republik, welche anfangs der 90er Jahre novelliert wurden.<sup>41</sup> In beiden Gesetzen wurde festgelegt, dass Archivgut der föderalen Behörden, die ihren Sitz in der Tschechischen oder Slowakischen Teilrepublik haben, nach dem Provenienzprinzip im Staatlichen Zentralarchiv in Prag und im Slowakischen Nationalarchiv in Bratislava aufbewahrt wurden.

Eine selbständige Gruppe bildeten spezialisierte Archive, die in die Kompetenz des MI der jeweiligen Republik gehörten. In diese Gruppe der Archive gehörten zum Beispiel das Archiv des Nationalmuseums, der Akademie der Wissenschaften, des Fernsehens und Rundfunks, des Museums der Nationalliteratur, der Universitäten und Hochschulen, der Prager Burg und der Präsidentenkanzlei.<sup>42</sup> Die Mehrheit der spezialisierten Archive mit föderaler Zuständigkeit befand sich auf dem Gebiet der heutigen ČR.

Das Schicksal der föderalen Archive bestimmte das Teilungsgesetz vom 13. November 1992. Der Artikel 7 enthielt jedoch nur eine allgemeine Bestimmung über das Schriftgut, Archive, Bestände der Sicherheitsbehörden und die Dokumentation betreffend des industriellen und kulturellen Erbes der ČSFR, die gemäss Artikel 2 mit dem Vermögen auf die entsprechenden staatlichen Behörden oder Organisationen des jeweiligen Nachfolgestaates übergingen.<sup>43</sup> Der Ausgangspunkt der Archiv- und Schriftgutteilung waren vier Grundsätze: das Provenienzprinzip und die Unzerstörbarkeit für das Archivgut, das Territorialprinzip für das Schriftgut, die Bewahrung der Einheit der föderalen Archive und der Stichtag der Teilung am 31. Dezember 1992. Ausnahmen bildeten geschlossene Dokumentengruppen (*«kompaktní celky»*) in den Registraturen, die ausschliesslich das Territorium der ČR oder der SR betrafen. Der Rest des Schriftgutes bleibt der Gegenseite zugänglich inklusive dem Erstellen von Kopien.<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> Die Archivgesetzgebung nach 1990 Zákon ČNR Nr. 343/1992 Sb., Zákon SNR Nr. 571/1991 Zb. Zur Übersicht über die Archivgesetzgebung und Archivorganisation der ČR *Marani 2021*.

<sup>42</sup> Die Aufzählung der spezialisierten Archive im Gesetz über das Archivwesen ČNR Nr. 97/1974 Sb., Art. 24 und SNR Nr. 149/1975, Art. 26.

<sup>43</sup> Ústavní zákon o dělení majetku České a Slovenské Federativní Republiky mezi Českou republikou a Slovenskou republikou a jeho přechodu na Českou republiku a Slovenskou republiku, Sb. ČSFR Nr. 110, Art. 7 *«Spolu s majetkem uvedeným v čl. 2 přechází na příslušné státní orgány a státní organizace České republiky a Slovenské republiky i s tímto majetkem spjatá spisová agenda, příslušná část archivu, poznatkové fondy a dokumentace průmyslového a jiného duševního vlastnictví»* (Zusammen mit dem in Artikel 2 genannten Eigentum werden das Schriftgut, der betreffende Teil der Archive, die Bestände [der Sicherheitsbehörden] und die Dokumentation des industriellen und sonstigen geistigen Eigentums an die zuständigen staatlichen Behörden und staatlichen Einrichtungen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik übergeben.

<sup>44</sup> *Linhartová 2013*, S. 403.

Im Oktober 1992 verfasste die Archivverwaltung des MI ČR «Die Grundsätze der Teilung der Archive zwischen der Tschechischen und Slowakischen Republik» als Richtlinie für die Durchführung und Übergabe des Archiv- und Schriftguts.<sup>45</sup>

1. Die Rechtsgrundlage für die Verhandlungen der Abgrenzungen (Delimitation) des MI ČR ist das gültige Archivgesetz unter Berücksichtigung des Völkerrechts.
2. Das MI benachrichtigt regelmässig die tschechische Regierung, um auf neue Forderungen seitens der slowakischen Regierung reagieren zu können.
3. Die Abgrenzung der Archive und Zwischenarchive erfolgt nach der Gründung zweier unabhängiger Staaten.
4. Die Umsetzung der Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens.
5. Die Entscheidung über die Durchführung der Abgrenzung auf der Ebene der föderalen Ministerien erfolgt nach der Bestimmung der Rechtsnachfolger der aufgelösten föderalen Behörden.
6. Der Bevollmächtigte im Liquidationsverfahren bestimmt im Falle der Auflösung der föderalen Behörden ohne Rechtsnachfolger den Aufbewahrungsort des nicht vernichteten Schriftgutes und stellt dafür entsprechende Mittel zur Verfügung.
7. Bei der Vorbereitung sind drei Bereiche zu unterscheiden: Abgrenzungen zwischen den Rechtsnachfolgern der föderalen Ministerien, Abgrenzung von Archivbeständen der föderalen Behörden, die sich im Staatlichen Zentralarchiv in Prag und im Slowakischen Nationalarchiv in Bratislava befinden, und die Abgrenzung von Archivbeständen der Wirtschaftsorganisationen [Staatsbetriebe].
8. Die Sicherung der Finanzierung aus dem Staatsbudget (Erwerb und die Anpassung von Aufbewahrungsorten, Personal, Kosten für Umzug, Miete, Kopien).
9. Die Sicherstellung von Archiven der föderalen Behörden in Auflösung, einschliesslich der personellen und finanziellen Ausstattung der Registraturen und Zwischenarchive sowie die Übernahme vom Archivgut in die Staatsarchive.
10. Das Archiv- und Schriftgut der föderalen Behörden können nicht automatisch nach dem Territorialprinzip aufgeteilt und der Slowakei betreffende Einheiten zugeteilt werden. Praktische Gründe sowie die negativen Erfahrungen mit der Schriftgutteilung nach dem Ersten Weltkrieg sprechen gegen die Auswahl einzelner Originalakten.
11. Der uneingeschränkte Zugang («*absolutní přístup*») der staatlichen Organe und Behörden beider Nachfolgestaaten zu Unterlagen der Föderation.
12. Der Austausch von Findmitteln der föderalen Bestände.
13. Die Regelung der Frage der Bezahlung von Kopien.

---

<sup>45</sup> Linhartová 2013, S. 401—402.

14. Die Benutzung von Archivgut durch Bürger des jeweiligen Nachfolgestaates im Einklang mit den geltenden Archivgesetzen.

Die Archivdelegationen vereinbarten im November 1992, die novellisierten Archivgesetze der Gegenseite bei der Durchführung der Übergabe der Archivbestände zu respektieren, das Provenienzprinzip und den Grundsatz der Unzerstörbarkeit der Archivbestände anzuerkennen. Bei der Teilung des Schriftgutes der föderalen Organe und Behörden wurde das Territorialprinzip angewendet und diejenigen Bestände als Einheit übergeben, die ausschliesslich die Slowakei betrafen. Zu den beim Aktenbildner verbliebenen Schriftgut erhielten die Nachfolgebehörden den Zugang und den Anspruch auf Kopien. Die Probleme bei der Abgrenzung der Registraturen werden regelmässig besprochen. Zudem verpflichtete sich die Slowakei die Archive des Verteidigungsministeriums und des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten einzurichten.<sup>46</sup>

Das zweite Treffen der Archivdelegationen fand nach der Auflösung der ČSFR im Januar 1993 in Prag mit Einbezug der Direktoren des Staatlichen Zentralarchivs und des Slowakischen Nationalarchivs statt, um die Bestimmungen der Übergabe der Archivbestände in Detail zu regeln. 1. Die Inventare der erschlossenen Bestände ersetzen die Übergabeprotokolle. 2. Die Übergabeprotokolle der nicht erschlossenen Bestände enthalten Name des Bestands, Zeitraum und Anzahl der Archivschachteln. 3. Die Übergabeprotokolle wurden in vier Exemplaren erstellt, wovon je eins das Vorgänger- und Nachfolgearchiv erhielt und je eins die Archiverwaltung des MI in Prag und in Bratislava.<sup>47</sup>

Die Teilung der Registraturen war in der Verantwortung des jeweiligen föderalen Aktenbildners wie zum Beispiel der Generalprokuratur oder des Obersten Gerichts. Die Anweisung war, eine Kommission zur Teilung der Registratur beim entsprechenden Amt in der ČR und SR zu bilden, eine Vereinbarung über die Nutzung und den Zugang für die Mitarbeiter der slowakischen Behörden zu den Registraturen und eventuell den Zwischenarchiven abzuschliessen und den Transport des Schriftgutes, das eventuell in die Slowakei übergeben wird, zu organisieren.<sup>48</sup> Im Urteil der beteiligten Archivare war die Teilung der Verwaltungsarchive ein viel langwierigerer Prozess als die Teilung der «historischen» Archive.

Die Vereinbarungen beider Nachfolgestaaten bezüglich des Archivs der Präsidentenkanzlei beinhalten die uneingeschränkte Akzeptanz des Provenienzprinzips. Keine Dokumente mit Bezug zur Slowakei wurden zurückgegeben. Der neu gegründeten Präsidentenkanzlei und dem Archiv des Präsidenten der slowakischen Republik wurde es jedoch ermöglicht, entsprechende Dokumente uneingeschränkt zu kopieren.<sup>49</sup>

Das Archiv der Föderalen Versammlung wurde gemäss der «Vereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit und die Bereitstellung der Archivdienste, einschliesslich des Zugangs zu den Beständen des anderen Partners und ihres parlamentarischen Archivs»<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> *Linhartová 2013*, S. 402f.

<sup>47</sup> Zum Verlauf der Verhandlungen *Linhartová 2013*, S. 402f.

<sup>48</sup> Zusammenfassend zur Teilung der Verwaltungsarchive *Spiritza 1994*, S. 16-25.

<sup>49</sup> *Spiritza 1994*, S. 14-15, 18-24.

<sup>50</sup> Dohoda o vzájemné spolupráci a poskytování odpovídajících archivních služeb, včetně přístupnosti fondů podle potřeb druhé strany a jejich parlamentních archivů, 11. květen 1993.

vom 11. Mai 1993 von der Kanzlei der Abgeordnetenversammlung des tschechischen Parlaments übernommen. Auch hier funktionierte die Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Slowakischen Nationalrates problemlos und der Grundsatz des Provenienzprinzips wurde umgesetzt. Die zur Verfügung gestellten Findmittel ermöglichten es, die slowakischen Dokumente auszusuchen und zu kopieren.<sup>51</sup>

Die Archivteilung auf der föderalen Ebene erfolgte beim Archiv des Föderalen Ministeriums des Innern, des Verteidigungsministeriums und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Diese Archive wurden aus dem föderalen Budget finanziert und gehörten in die Vermögensausscheidung der ČSFR, die in den folgenden Abschnitten vorgestellt werden.

#### **4.2.1 Das Archiv des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten**

Die Archivbestände der slowakischen Provenienz wurden als Ganzes übergeben. Bei den Mischbeständen fand man eine andere Lösung. Den slowakischen Amtsvertretern wurde es ermöglicht, kostenlos Dokumente zu kopieren. Die entsprechenden Dokumente wurden in die slowakische Botschaft in Prag gebracht, wo eine spezialisierte Stelle für einen Mitarbeiter des Archivs des slowakischen Auswärtigen Amtes errichtet wurde. Logistisch betrachtet war dies eine Herausforderung, denn die Kopierarbeiten dauerten noch bis in die zweite Hälfte der 90er Jahre.<sup>52</sup>

#### **4.2.2 Das Archiv des Föderalen Ministeriums des Innern**

Im Jahr 1966 wurde das Zentralarchiv des Ministeriums des Innern gegründet, das nach der Entstehung der Föderation 1969 ins Archiv des tschechischen, slowakischen und des Föderalen Ministeriums des Innern (FMI) geteilt wurde. Nach der Reorganisation des FMI hatte das Archiv ab 1991 zwei Dependancen in Prag und in Kanice bei Brünn.<sup>53</sup> Das Archiv des föderalen Ministeriums des Innern (AFMI) hatte eine Sonderstellung gemäss dem Archivgesetz und übernahm gleichzeitig die Funktion eines Zwischenarchivs für das FMI. Daher war es möglich, dort nicht archivwürdige Dokumente bis zum Ablauf der Kassationsfrist aufzubewahren.<sup>54</sup> Im AFMI wurden zudem die Bestände des tschechischen MI aufbewahrt, in dem sich Unterlagen der Staatssicherheitsbehörden, des Innen- und Aussennachrichtendienstes, der Zentralevidenz der sogenannten Interessenpersonen (Evidence zájmových osob StB), über 163'000 Personaldossiers der Angehörigen der Staatspolizei, der Grenzpolizei und -wache und der bewaffneten Truppen des MI von 1939 bis 1990 befanden.

---

<sup>51</sup> *Spiritza 1994*, S. 15f. ; *Linhartová 2013*, S. 404.

<sup>52</sup> *Linhartová 2013*, S. 404.

<sup>53</sup> Bis zur Restitution der nach 1948 beschlagnahmten Objekte der katholischen Kirche waren die Bestände in Spišské Podhradí in der Slowakei untergebracht. Das Slowakische Archiv des MI wurde 1990 in das neu gegründete Archiv in Levoča disloziert. Das Tschechische MI lehnte den slowakischen Vorschlag ab, auch die tschechischen Bestände dort aufzubewahren. Dazu *Frolík 1994*, S. 1–2.

<sup>54</sup> Im Falle, wenn das Verteidigungsministerium, MI und die Nachrichtendienste kein Zwischenarchiv errichten, übernimmt das entsprechende Endarchiv diese Aufgabe. Diese Bestimmung fand Eingang auch im Archivgesetz der Tschechischen Republik Nr. 499/2004, § 53 Art. 2b.

Im September 1992 wurde eine «Kommission für die Vorbereitung der Teilung der Archive, Evidenzkartotheken und Erkenntnisbestände» (Komise pro přípravu rozdělení archivů, evidencí všech druhů a poznatkových fondů) bei dem FMI gegründet, in der die Archivare des föderalen, tschechischen und slowakischen MI vertreten waren. Die Kommissionsmitglieder schlugen vor, die Archivbestände als Einheit zu bewahren und diese nach dem Provenienzprinzip zum entsprechenden Archiv des MI ČR und des MI SR anzuschliessen und die Mischbestände des föderalen Archivs nach 1. Januar 1993 aufzuteilen. Vertraglich sollte der Zugang zu Dokumenten und die Möglichkeit von Fotokopien für beide Parteien gewährleistet sein.<sup>55</sup>

Im Rahmen des Teilungsprozesses wurden die Archivalien des AFMI in zwei Gruppen geteilt. Die Archivbestände in der ersten Gruppe waren eindeutig der tschechischen oder der slowakischen Provenienz zugeordnet. Die Übergabe der ersten Gruppe fand bis Ende 1992 statt. Ausgenommen waren die Archivbestände der Nachrichtendienste, die in einem separaten Abkommen geregelt wurden.<sup>56</sup>

In der zweiten Gruppe waren die Mischbestände, also Archivalien aus der Tätigkeit der Ämter und Organisationen mit der Zuständigkeit und Befugnisse des FMI. Die Teilung dieser Bestände war komplexer und konnte erst nach der Durchsicht und dem Entscheid über die entsprechende Provenienz erfolgen.<sup>57</sup> Das «Abkommen zwischen der Regierung der ČR und der Regierung der SR über die gemeinsame Nutzung der aus der Tätigkeit des Ministeriums des Innern über die innere Sicherheit und Ordnung entstandener Informations- und Archivbestände» (Dohoda mezi vládou České republiky a vládou Slovenské republiky o společném využívání stanovených informačních a archivních fondů vzniklých z činnosti ministerstev vnitra v oblasti vnitřního pořádku a bezpečnosti) vom 20. Oktober 1992 war aus archivarischer Sicht methodisch nicht zum Stichtag am 31. Dezember 1992 umsetzbar. Besonders vage war der Artikel 4 des Abkommens verfasst. Es wurden keine Vertragsparteien genannt, welche die Tschechische und Slowakische Regierung um die Herausgabe der bevorzugten Dokumentengruppen – Evidenz der chiffrierten Mitarbeiter, Evidenz der Interessenpersonen der ehemaligen Staatssicherheit und die Mischbestände — ersuchen sollen. Es fehlte jegliche Spezifikation über eine Teilung dieser Archivbestände.<sup>58</sup> Erst im «Durchführungsprotokoll zum Abkommen (...) über die gemeinsame Nutzung der Informations- und Archivbestände» sind die Grundsätze aufgelistet (Anhang 8.1).

Die Teilung des Archivs des FMI implementierte die vereinbarten Grundsätze wie das Provenienzprinzip, den Zugang zu den Beständen für die Mitarbeiter des Archivs und des MI ČR und MI SR und die Erstellung von Kopien der Dokumente. Detaillierter ausgearbeitet waren die Bestimmungen zu den Mischbeständen, die aus der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden stammten und zahlreiche Personaldossiers und Evidenzkarten mit schutzrelevanten Daten beinhalteten.

---

<sup>55</sup> *Frolík 1994*, S. 8.

<sup>56</sup> Das Archiv und die Registratur der Nachrichtendienste bildete eine selbständige Abteilung innerhalb des AFMI.

<sup>57</sup> Zur detaillierten Beschreibung der spezifischen Bestände *Frolík 1994*, S. 3–4.

<sup>58</sup> *Frolík 1994*, S. 13–15;

### 4.2.3 Militärhistorisches Archiv in Prag

Die Verteidigung der ČSFR war in der Kompetenz des Föderalen Verteidigungsministeriums. Für die Aufbewahrung des Archivguts der tschechoslowakischen Armee war das Militärhistorische Archiv zuständig. Die Abgrenzung und Teilung der Archivbestände wurden in einem separaten Abkommen geregelt. Das Militärhistorische Archiv rechnete mit der Übergabe der Archivbestände aus slowakischer Provenienz im Umfang von circa 1'500 Laufmetern aus dem Zeitraum vor 1793 bis 1992.<sup>59</sup> Zwischen Mai und August 1993 wurden unumstrittene Archivbestände in elf Transporten in die Slowakei gebracht.

Ein Abkommen mit der Bezeichnung «Protokoll über die Teilung der Archivbestände und des Schriftguts der Tschechoslowakischen Armee und ihre gemeinsame Nutzung»<sup>60</sup> wurde am 26. Oktober 1995 abgeschlossen. Die vereinbarten Grundsätze waren das Provenienzprinzip, die Bewahrung der Einheit der Archivbestände und die Regelung der Nutzung und des Zugangs zum Archivgut für beide Nachfolgestaaten. Im Weiteren bestimmten die Verteidigungsminister der ČR und SR je einen Bevollmächtigten, zu dessen Aufgabe es gehörte, mit den Mitarbeitenden der Militärhistorischen Archive und Institute die Teilung des Archiv- und Schriftguts durchzuführen und abzuschliessen.

Die Archivbestände wurden in drei Gruppen aufgeteilt. In der ersten Gruppe blieben die Archivalien im Militärhistorischen Archiv in Prag, in der zweiten Gruppe war es notwendig nach der Durchsicht der Archivalien die Provenienz zu bestimmen und in der dritten Gruppe waren die umstrittenen Archivbestände,<sup>61</sup> bei denen individuell über die Rückgabe entschieden wurde. Zudem wurde der gegenseitige Austausch von Kopien der im jeweiligen militärhistorischen Archiv aufbewahrten Dokumente bis 1997 vereinbart.

Zum Abschluss der Teilung der Archive der tschechoslowakischen Armee kam es aus zwei Gründen auf der tschechischen Seite erst 2005. Dies waren die zuvor beschlossene Reorganisation des Militärhistorischen Archivs im Jahr 1999 und die Überschwemmung 2002 in Prag, die zu grösseren Verzögerungen in der Umsetzung der Archivteilung führten.<sup>62</sup>

### 4.2.4 Beurteilung

Generell wurde eine pragmatische Vorgehensweise bei der Schrift- und Archivgutsteilung gewählt, um die spezifischen bilateralen Vereinbarungen dem Gegenstand und der Materie der jeweiligen föderalen Behörde anzupassen. Das Provenienzprinzip und die Einheit der Archivbestände waren Grundsätze für die Teilung der Archive der drei föderalen Ministerien. Die Bestände der slowakischen Provenienz wurden übergeben und die

---

<sup>59</sup> Es handelte sich um Archivalien der österreichischen, österreichisch-ungarischen (ab 1867) und ungarischen Armee mit Standort in der Slowakei vor 1918. Das Verzeichnis der übergebenen Archivbestände gemäss den Protokollen *Baláž 2006*, S. 91—105.

<sup>60</sup> Protokol o rozdělení archivních fondů a spisových celků Československé armády a jejich společném využívání, 136/1995 Sb., 26.10.1995.

<sup>61</sup> Im Dezember 1996 vereinbarten die Bevollmächtigten einen Kompromiss. Der Bestand Mobilisation ging an Tschechien, Banderovci an die Slowakei. Die Kämpfe in der Slowakei wurden im Verhältnis 2:1 zwischen den Militärhistorischen Archiven der ČR und SR aufgeteilt. Dazu *Baláž 2006*, S. 89f.

<sup>62</sup> *Linhartová 2013*, S. 405.

Mischbestände nach der eingängigen Abklärung der Provenienz ausgesondert und übergeben. Der Zugang und die Nutzungsbedingungen wurden spezifisch nach den Archivbeständen geregelt, wobei die Archivgesetze des jeweiligen Staates respektiert wurden. Das Aushändigen von entsprechenden Teilen der Registraturen oder das Kopieren der Akten erfolgte nach dem Territorialprinzip. Der Zugang und die Nutzung wurde in separaten Vereinbarungen zwischen den Aktenbildern beider Nachfolgestaaten geregelt. Die Zwischenarchive blieben mehrheitlich beim Aktenbildner. Bei den Registraturen und Zwischenarchiven kann man aufgrund der noch nicht zugänglichen Protokolle und Vereinbarungen im Nationalarchiv in Prag und Bratislava keine präziseren Aussagen machen.

Nach der Wende in den 90er Jahren spielten die schweizerischen Archivare eine wichtige Rolle beim Aufbau des Archivwesens und des Records Managements in den Entwicklungsländern in Afrika und übernahmen eine Beraterrolle bei der Reorganisation des Archivwesens und der Ausarbeitung neuer Archivgesetze in den Ländern des ehemaligen Ostblocks. Die Beratungsmissionen wurden vom Schweizerischen Bundesarchiv als Entwicklungsprojekte organisiert und vom DEZA finanziert.

Dr. Matthias Manz, der Staatsarchivar des Kantons Basel-Landschaft, hat im Nationalarchiv in Slowenien bei der Vorbereitung des neuen Archivgesetzes und bei der Entstehung des Archivwesens in Eritrea mitgewirkt. Der Staatsarchivar Josef Zwicker des Kantons Basel-Stadt hat die Archivare in Albanien beraten.<sup>63</sup> Eine Beraterrolle bei der Durchführung der Archivteilung zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik übernahm der Berner Staatsarchivar Dr. Karl F. Wälchli, der in Prag und Bratislava seine Erfahrungen aus den Archivteilungen mit den Kantonen Jura und Basel-Landschaft vermittelte. Der Verlauf der Archivteilungen und die getroffenen Vereinbarungen, in die der Kanton Bern und das Staatsarchiv des Kantons Bern als Verhandlungspartner involviert waren, werden im anschliessenden Kapitel behandelt.<sup>64</sup>

---

<sup>63</sup> Zum Einsatz in Eritrea *Manz 1998; Manz 1999*. Für die Informationen zu den Missionen in Slowenien und Albanien danke ich Herrn Dr. Matthias Manz.

<sup>64</sup> Für diesen Hinweis möchte ich mich bei Herrn Nicolas Barras vom Staatsarchiv Bern bedanken, der mich auf die Beratungsmission des Berner Staatsarchivars aufmerksam gemacht hat. Diese war mir unbekannt, da die Protokolle im Nationalarchiv in Prag aufgrund der Schutzfrist noch nicht zugänglich sind.

## 5 DIE ARCHIVTEILUNGEN IM RAHMEN DER SUBNATIONALEN SEZESSIONSBEWEGUNGEN

### 5.1 Die Archivteilungen in der Schweiz: Appenzell (1597), Basel (1834), Waadt (1798) und Aargau (1803)

Im Folgenden werden die Grundsätze und Vorgänge bei der Teilung der Archive bei der Entstehung des Kantons Jura und dem Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft dargestellt und analysiert. Diesen lagen frühere Archivteilungen zugrunde, weshalb im selben Kontext kurz auf die Archive der Kantone Appenzell, Basel, Aargau und Waadt eingegangen wird.

Zur Teilung Appenzells kam es als Folge der Reformation, als sich deren Anhänger ab 1522 in äusseren Rhoden behaupteten. Die Anhänger des katholischen Glaubens zogen sich in den inneren Rhoden mit dem Hauptort Appenzell zurück. Die konfessionellen Spannungen wuchsen mit der Berufung des Kapuzinerordens 1586 nach Appenzell. Die Vermittlungsversuche der eidgenössischen Vertreter zwischen den konfessionellen Gemeinden scheiterten. Am 2. Juni 1597 stimmten die äusseren Rhoden in Hundwil und am 15. Juni 1597 die inneren Rhoden in Appenzell der Landsteilung zu. Die gewählten Schiedsrichter von Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus und Schaffhausen legten am 8. September 1597 den beiden Parteien den Landteilungsbrief vor, der eine Teilung Appenzells in zwei unabhängige Staaten – die Halbkantone Innerrhoden und Ausserrhoden – regelte.<sup>65</sup>

Der Artikel 9 im Landteilungsbrief enthielt eine ausführliche Archivklausel, welche die Ausfertigung von Kopien und den Zutritt zum Archivgut regelte. Das Innerrhoden mit dem Hauptort Appenzell behielt weiterhin das dort aufbewahrte Archiv, welches das Appenzeller Land betraf. Dafür gewährte man Vertretern Ausserrhodens den unbegrenzten Zutritt zum gemeinsamen Archiv des Appenzeller Landes. Privilegien, Urkunden und Amtsbücher, welche nur Ausserrhoden oder Teile davon betrafen, sollten dem Halbkanton Ausserrhoden ausgehändigt werden. Von den übrigen wichtigen Urkunden sollten die Ausserrhodener eine Abschrift erhalten.<sup>66</sup>

Die Anfänge der Sezession im Kanton Basel waren politischer Natur, nachdem die Regierung das Begehren nach einer Vertretung der Landschaft im Grossen Rat gemäss dem Einwohneranteil mehrmals abgelehnt hatte. Es kam zu bewaffneten Ausschreitungen der Ländler gegen die Städter. Die politischen Spannungen und mehrere Aufstände führten zur Spaltung des Kantons Basel in zwei Halbkantone, nachdem sich im März 1832 46 ländliche Gemeinden für eine Trennung von der Stadt Basel entschieden. Nach der militärischen Niederlage der Städter beschloss die eidgenössische Tagsatzung am 26. August 1833, dass der bisherige Kanton Basel «*in zwei besondere Gemeinwesen geteilt*» werde.

---

<sup>65</sup> Silagi 2003, S. 19f.; Silagi 1996, S. 29 ordnet die Teilung von Appenzell und Basel als Sezession Ausserrhodens und Baselland, auch wenn die Unabhängigkeit jeweils in einer «Halbkantonslösung» innerhalb der Eidgenossenschaft gewählt wurde.

<sup>66</sup> Zellweger 1838, Bd. 3, Abt. 3, S. 548, Dokument MLII. Zur Vermögensauscheidung und zur Archivklausel anlässlich der Teilung Appenzells und Basels Silagi 1996, S. 199–203, 271–272; zur Geschichte der Staatsarchive in Appenzell Eugster 1925.

Die Güterteilung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgte unter Aufsicht des eidgenössischen Schiedsgerichts im Verhältnis 1:2 zur Einwohnerzahl. In einer allgemein verfassten Mitteilung wurde festgehalten, «über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, dass dem Kanton Basel-Landschaft alles dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigentum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat».<sup>67</sup>

Bei der Übergabe erlitten die Bezirksarchive beträchtliche Schäden als das Statthaltereiarchiv Sissach in Flammen aufging.<sup>68</sup> In dieser emotional geladenen Situation beschlossen die Halbkantone wie im Falle der Teilung Appenzells eine einvernehmliche Teilung der Archive nach dem Pertinenzprinzip. Im Archivteilungsvertrag vom 13. August 1834 einigten sich beide Halbkantone darauf, dass Basel-Landschaft Akten, Dokumente und Protokolle behalten sollte, die ausschliesslich das Territorium, das Staatseigentum oder die Sachgeschäfte der Gemeinden betreffen. Dieselbe Bestimmung galt auch für Basel-Stadt mit der Ausnahme, dass die «Generalakten» in ihrem Archiv aufbewahrt werden sollten. Zugleich wurde aber festgehalten, dass diese Akten das Miteigentum der beiden Halbkantone sind. Ein detailliertes Inventar, das Zutrittsrecht zu gemeinsamen Akten und das Recht auf Duplikate und Abschriften gewährten dem Kanton Basel-Landschaft die Rechtssicherheit für seine Geschäfte.<sup>69</sup>

Die Kantone Aargau und Waadt erkannten nach Erlangen ihrer Unabhängigkeit vom Kanton Bern die Notwendigkeit, wichtige Dokumente für die Verwaltung des Kantons zu sichern, um die Geschichte des eigenen Kantons aufzubewahren. Die Herausgabe der Archivalien verlief nicht unproblematisch, denn im Mai 1803 beklagte sich der Regierungsrat des Aargaus über die zögernde Herausgabe der Akten und Bücher aus Bern. Der Kanton Waadt war bei seinen Verhandlungen erfolgreicher und erhielt das Archivgut bereits im Herbst 1798, nachdem er die vollständige Rückgabe der Archive am 7. März 1798 verlangt hatte. Die neu errichteten Staatsarchive in Aarau und Lausanne bekamen vom Staatsarchiv des Kantons Bern Dokumente aus der Zeit der bernischen Verwaltung des Aargaus (1415–1798) und der Waadt (1536–1798) zurück.<sup>70</sup>

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts erkannte man die Notwendigkeit für eine Veränderung bei der Pertinenzpraxis (auch als Betreffsprinzip bezeichnet) von Registraturen und Archiven im Falle einer Staatensukzession. Es wurde nicht mehr auf die Pertinenz jedes einzelnen Dokumentes eingegangen, sondern man implizierte das Pertinenzprinzip auf ganze Sammlungen von Dokumenten, die entweder zum abgetretenen Gebiet oder zum

---

<sup>67</sup> Bernard Degen; Jürg Tauber; Werner Meyer; Hans Berner; Niklaus Röthlin; Matthias Manz; Ruedi Brassel-Moser: "Basel (Kanton)", in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 13.01.2016. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007387/2016-01-13/>, 17.07.2022; Zitate nach *His 1927*, S. 76, 78; zu Grundsätzen der Vermögensteilung des Kantons Basel *Silagi 1996*, S. 203–205.

<sup>68</sup> *Manz 1980*, S. 35–36.

<sup>69</sup> *His 1927*, S. 81. Ein erster Entscheid über die Teilung der Archive fiel im November 1833 und den Schlussvergleich schloss man am 6. Dezember 1834 ab. *Manz 1980*, S. 35 kommt zum Schluss, dass es keine «saubere Lösung» bei den Archivtrennungen trotz durchgedachter Teilungsgrundsätze gibt.

<sup>70</sup> Zur Geschichte der bernischen Archivbestände in Aarau *Boner 1979*, S. 429 und in der Waadt *Furrer und Coutaz 2011*, S. 6–8.

Vorgängerstaat gehörten.<sup>71</sup> Im Falle der Kantone Waadt und Aargau wurde dieses veränderte Pertinenzprinzip bereits angewendet. Die Dokumente der Zentralverwaltung der bernischen Vogteien im Waadtland und Unteraargau verblieben jedoch im Berner Staatsarchiv.

In der früheren Staatenpraxis erfolgte die Aufteilung der Archive nach dem Pertinenzprinzip. Im Falle von Appenzell und Basel garantierten sich die Nachfolgestaaten den Zugang zu Dokumenten aus dem ehemaligen gemeinsamen Staat, die im Sitz des alten Archivs verblieben. Bei der Rückgabe der Archive in die Waadt und den Aargau veränderte man die Praxis, indem die Pertinenz eines ganzen Archivbestandes des ehemaligen Staats- oder Verwaltungsgebietes beurteilt wurde.

## **5.2 Der Kanton Jura und die Auseinandersetzung um die Archive des Kantons Bern**

### **5.2.1 Die Gründung des Kantons Jura**

Als Kompensation für den Wegfall der bernischen Gebiete im Aargau und der Waadt wurden dem Kanton Bern am Wiener Kongress 1815 die Gebiete des heutigen Kantons Jura zugesprochen. Der Kanton Basel erhielt den Bezirk Birseck. Die Jurafrage und eine eigene Kantonsgründung wurden jedoch erst ab den 1950er Jahren öffentlich diskutiert. Erst die Resultate der Abstimmung in sieben jurassischen Amtsbezirken am 23. Juni 1974 mit einer Stimmbeteiligung von 90 Prozent gaben den entscheidenden Impuls für die Schaffung des Kantons Jura. Das Votum wurde deutlich angenommen. Dagegen entschieden sich die drei südjurassischen Amtsbezirke – Moutier, Courtelary und La Neuveville – in der Abstimmung vom 16. März 1975 für den Verbleib beim Kanton Bern. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 1978 stimmten Volk und Stände mit 82 Prozent Ja-Anteil der Gründung des Kantons Jura und der dafür notwendigen Änderung der Bundesverfassung zu. Am 1. Januar 1979 erlangte der Kanton Jura als 26. Teilstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft seine Souveränität.<sup>72</sup>

Bis zur Gründung des Kantons Jura (Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, die Freiberge) waren die Vertreter der nordjurassischen Amtsbezirke im bernischen Grossen Rat die Ansprechpartner gegenüber den eidgenössischen und bernischen Behörden bei der Vorbereitung der Souveränität und Umsetzung der Trennung. Im Dezember 1975 präsentierte der jurassische Anwaltsverband einen Verfassungsentwurf, der von den politischen Parteien und vom Rassemblement jurassien als Verhandlungsbasis akzeptiert wurde. Das vom Verfassungsrat ausgearbeitete und von den Volksvertretern einstimmig angenommene Grundgesetz wurde im März 1977 mit 80 Prozent Zustimmung vom Volk

---

<sup>71</sup> In den Friedensverträgen der napoleonischen Epoche wird nicht zwischen Archiven und Registraturen unterschieden. Wenn von Archiven gesprochen wird, sind Akten der Verwaltung gemeint. Die Teilung und Übergabe der Akten erfolgt nach dem Territorialprinzip. Dies führte zu einem unkoordinierten Auseinanderbrechen der Archivbestände. Dazu *Meyer-Landrut 1953*, S. 85–92, *Landolini 2000*, S. 348 f.; *Silagi 2003*, S. 22.

<sup>72</sup> Zur Jurafrage und dem Völker das Rechtsgutachten von *Huber 1958*. Eine Auswahl aus den zahlreichen Publikationen zur Gründung des Kantons Jura *Boillat 1989*; *Rennwald 1994* und zur Jurafrage *Moser 2020*; *Hauser 2011*; *Hauser 2004*; *Pichard 2004*.

angenommen. Der Verfassungsrat verhandelte mit dem Kanton Bern über die provisorische Zuweisung von Gütern und Vermögenswerten.<sup>73</sup> Das Mandat des Verfassungsrates endete am 6. Dezember 1978. Dessen Befugnisse gingen auf die neu gewählte Regierung und das Parlament des Kantons und der Republik Jura über.

### 5.2.2 Die Rechtsgrundlagen der Vermögensteilung

Mit der Staatengründung war unweigerlich die Vermögens- und Güterteilung und damit auch die Aufteilung der Archive verbunden. Es stellten sich die Fragen nach dem Verfahren und den gesetzlichen Grundlagen. Im September 1979 skizzierten die Beauftragten der Kantone Bern und Jura, Urs Kohli und Jacques Saucy, die möglichen Verfahrensvarianten einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen.<sup>74</sup> An erster Stelle stand eine bilaterale Vereinbarung unter den Kantonen mit einer Subvariante unter Mitwirkung der Eidgenossenschaft, an zweiter Stelle folgte die einer Beurteilung durch das Bundesgericht und an dritter Stelle ein Schiedsspruch mit einer Subvariante einer Mediation durch ernannte Vermittler. Beide Parteien entschieden sich für die erste Variante von bilateralen Verhandlungen unter der Aufsicht der Eidgenossenschaft. Im Falle des Juras kamen wie bei einer Staatensukzession das Völkerrecht und die Richtlinien der Wiener Konvention über Staatennachfolge zur Anwendung, da weder schweizerisches Bundesrecht noch interkantonales Recht entsprechende Verträge vorsahen. Zu den vertraglich vereinbarten völkerrechtlichen Prinzipien im Rahmen einer subnationalen Staatensukzession galt auch das Gebot der Bundestreue, der bundesstaatlichen Verhaltensnormen und die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Treu, Glauben und Billigkeit.<sup>75</sup>

Bei der Vorbereitung der Vermögensteilung wurden die Grundsätze bei der Teilung des Kantons Basel von 1834 berücksichtigt. Im 19. Jahrhundert gab es noch keine rechtlichen Grundlagen, um eine Staatensukzession nach Völkerrecht auszuhandeln. In Basel war man damals pragmatisch aufgrund der Fragestellungen nach der Souveränität, dem Stichtag der Teilung, der Festlegung des Teilungsfusses, der Aufnahme des Inventars, der Schätzung der in das Inventar aufgenommenen Vermögenswerte und deren Verteilung vorgegangen. Im Auftrag der bernischen Regierung analysierte Marc A. Christen im August 1979 die Ausgangslage des Kantons Basel und wies auf zwei Hauptpunkte hin, mit denen die bernische Verwaltung konfrontiert sein werde: die Teilung des direkten Vermögens wie Grundstücke, Immobilien, Beteiligungen, Kulturgüter und des indirekten Vermögens und der Schulden, was bedeutete, dass die Weiternutzung der bernischen Institutionen zu gleichen Bedingungen wie vor der Trennung erfolgen sollte, da diese schliesslich auch mit

---

<sup>73</sup> Kohler, François / Schifferdecker, François, Jura (Kanton), in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 19.09.2019, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007399/2019-09-19/>, 15.05.2022.

<sup>74</sup> Anhang 8.4: Entscheidungstabelle über das Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, StAB, Sign. A 3.4: Dialog Saucy/Kohli.

<sup>75</sup> Kohli 1986, S. 21f. Zu völkerrechtlichen Grundsätzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ebd. S. 55–60, 67–72.

den Steuergeldern der Jurassier finanziert worden waren. Für das weitere Vorgehen war es deshalb wichtig, die Zuständigkeit, Verfahren und Methode der Teilung auszuhandeln.<sup>76</sup>

### 5.2.3 Die Teilung der Archive: Grundsätze

Bereits im Mai 1983 war klar geworden, dass die Archivfrage wegen «*der besonderen politischen und emotionalen Belastungen*» aus der Vermögensteilung ausgeklammert werden sollte. Die Beauftragten Kohli und Saucy vermuteten, dass «*das erhebliche Risiko der Verzögerung des vermögensrechtlichen Abkommens*» besteht. Deshalb schlugen sie vor, die Differenzen zuerst auf einer bilateralen politischen Ebene zu bereinigen.<sup>77</sup> Zu dieser provisorischen Massnahme gehörte eine Vereinbarung, dass die Teilung der Archive und der Kulturgüter von der Vermögensteilung getrennt verhandelt werden sollte. Im Konfliktfall sollte das Bundesgericht entscheiden. Zudem beauftragte man den Berner Staatsarchivar Dr. Karl F. Wälchli und Prof. Bernhard Prongué als Vertreter des Kantons Jura, die Bestimmungen über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Staatsarchiv des Kantons Bern und dem Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (Archives de l'ancien Evêché de Bâle AAEB) auszuarbeiten.

Der eigentliche Streitpunkt war die Meinung «*der nordjurassischen Ideologen, die den Kanton Jura als eigentlichen Rechtsnachfolger des ehemaligen Fürstbistums Basel betrachten*». Der Kanton Bern konnte aber diesen Rechtsanspruch des Kantons Jura aus geographischen, historischen und rechtlichen Gründen nicht akzeptieren. Das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums erstreckte sich über die «*Nachfolgestaaten*» Jura, Bern (Laufental) und Basel-Landschaft (Birseck) und mit der Abtrennung der drei nordjurassischen Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und die Freiberge hatte der Staat Bern nicht aufgehört zu existieren. Andererseits wäre die Teilung der Archivbestände «*eine kulturgeschichtliche Sünde, da das AAEB als einziges noch intaktes Archiv eines geistlichen Fürstbistums für die Forschung und Kultur Europas eine überragende Bedeutung besitzt*». Die Experten des Bundes bezeichneten das Archiv in ihrem Gutachten als «*un ensemble de documents de haute valeur historique pour la science et la culture*».<sup>78</sup> Der Kanton Jura stützte sich in seiner Argumentation auf die UNESCO-Rapporte über die retroaktive Souveränität bei der Dekolonisation,<sup>79</sup> so sei der Kanton Jura der Nachfolgestaat des Fürstbistums Basel.

---

<sup>76</sup> StAB, Sign. A 3.4.300: Die Teilung des Kantons Basel und spezielle Probleme bei Staatensukzession. Bedeutung für die Auseinandersetzung Bern – Jura von Marc A. Christen.

<sup>77</sup> StAB, A 3.4: Dialog Kohli/Saucy. Zitat aus dem Bericht an die Delegation für jurassische Angelegenheiten des bernischen Regierungsrates zum Stand der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Kantonen Bern und Jura (Mai 1983). Auf der politischen Ebene wurden die Verhandlungen der Kantone Bern und Jura durch die Regierungsräte Werner Martignoni und François Lachat geleitet.

<sup>78</sup> Zitate in StAB, Sign. A 3.4.1–16: Handakten Dr. U. Kohli. Bericht an den Präsidenten der Jura-Delegation betreffend Archivfragen in Bezug auf das Staatsarchiv des Kantons Bern und das AAEB in Pruntrut vom 13. Juli 1983.

<sup>79</sup> Die Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Zur retroaktiven Souveränität im Bericht der Jura-Delegation in StAB, Sign. A 3.4 *Il importe au plus haut point d'étendre rétroactivement le statut juridique des nouveaux Etats à la période antérieure à leur indépendance. Dans le cas de décolonisation ou de création de nouveaux Etats, les négociations s'en trouveront notablement facilitées du fait qu'il n'existe, en l'occurrence, aucun précédent clairement établis au droit international.*

Allerdings handelte es sich um Leitgedanken an die Mitgliedstaaten und nicht um eine verbindliche Gesetzgebung und Praxis, die die Schweiz je akzeptiert hatte.

Im Protokoll vom 12. Januar 1984 schien sich eine Annäherung der Positionen in der Archivfrage abzuzeichnen. Die Verhandlungsparteien einigten sich schliesslich darauf, eine unabhängige privatrechtliche Stiftung für das AAEB zu gründen.<sup>80</sup>

Die letzten Unstimmigkeiten betrafen den Standort. Nicolas Barras, als damaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter und heutiger stellvertretender Archivar des Staatsarchivs des Kantons Bern, berichtete, dass bezüglich des Sitzes des fürstbischöflichen Archivs auf der jurassischen und bernischen Seite verschiedene Ansichten vorherrschten. Die Jurassier beabsichtigten, das Archiv im gleichen Gebäude wie das Staatsarchiv des Kantons Jura unterzubringen, was die Berner Verhandlungspartner strikt ablehnten. Auch hier wurde ein Kompromiss gefunden. Der neue Standort für die Stiftung des AAEB wurde das Hôtel de Gléresse, die ehemalige Residenz der Berner Vögte. Dort war das Archiv nach seinem Umzug von Bern untergebracht. Das Gebäude ging in das Eigentum des Kantons Jura über.

Das Abkommen über die Teilung der Kulturgüter zwischen dem Kanton Bern und Kanton Jura kam am 19. April 1984 zustande und hielt die vereinbarten Grundsätze fest, auf die sich beide Kantone verständigt hatten.<sup>81</sup> Diese betrafen das AAEB und das Staatsarchiv des Kantons Bern: 1. Die Wahrung der Integrität der Bestände der Verwaltungsarchive, um die organische Einheit der von den Behörden angelegten Archive zu erhalten, 2. Das Konzept des gemeinsamen Erbes ist nur anwendbar bei Archiven, wenn ein Teil des Archivguts das Erbe von zwei Staaten ist, aber nicht aufgeteilt werden kann, ohne dass sein rechtlicher, administrativer und historischer Wert zerstört wird, 3. Das Pertinenzprinzip gewährleistet die administrative Kontinuität, was praktisch bedeutet, dass sich die Kantone Bern und Jura gegenseitig die Registraturen (*archives courantes*) und Dossiers aus dem Zwischenarchiv (*fonds d'archives constitués par des administrations*) aushändigen, die von Verwaltungen gebildet wurden, um ausschliesslich offene Geschäfte einer bestimmten regionalen Einheit zu erledigen. 4. Die Zuständigkeit der kantonalen Archivare, um die unbefristeten Beschlüsse umzusetzen.

Ein weiterer Grundsatz des Abkommens war, dass ihre jeweiligen Rechte auf das ehemalige fürstbischöfliche Archiv unwiderruflich auf eine privatrechtliche Stiftung mit einem paritätisch besetzten Stiftungsrat übergangen. Das Personal bekam den gleichen Status wie die Angestellten der jurassischen Staatsverwaltung (Art. 1). Beide Kantone betrachteten das Staatsarchiv des Kantons Bern als gemeinsames Erbe (*patrimoine comun*), welches das unveräusserliche Eigentum des Kantons Bern unter Berücksichtigung der spezifischen Interessen des Kantons Jura ist (Art. 3). Zudem verpflichteten sich beide Kantone nach den vereinbarten Grundsätzen ein Abkommen zu schliessen (Art. 4). Weiter übergab der Kanton Bern dem Kanton Jura nach dem Pertinenzprinzip (*pertinence fonctionnelle*) die Bezirksarchive (*archives de district*), die Registraturen (*archives courantes*) und die Archivbestände, die ausschliesslich den Kanton Jura und dessen Einwohner betrafen. Von diesen Grundsätzen ausgenommen waren die Bezirksarchive der

---

<sup>80</sup> StAB, Sign. A3.4: Dialog Kohli/Saucy.

<sup>81</sup> StAB, Sign. Jura: Convention relative au partage des biens culturels ist eines der 26 Abkommen, aus denen das am 19. April 1984 unterzeichneten Konkordat zwischen den Kantonen Jura und Bern besteht.

Gemeinde Moutier (Art. 5).<sup>82</sup> Zuletzt vereinbarte man, Kulturgüter wie Kunstwerke, Bibliotheken, historische, archäologische und wissenschaftliche Sammlungen in einem separaten und unabhängigen Verfahren zu regeln (Art. 6). Hier sollte das Territorialprinzip angewendet und bei Bedarf durch Leistungen kompensiert oder durch die Möglichkeit eines vorübergehenden Austausches der betreffenden Kulturgüter berücksichtigt werden.<sup>83</sup>

#### 5.2.4 Die Stiftung: Das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut

Das Ziel der privatrechtlichen Stiftung unter dem Namen Fondation des Archives de l'ancien Evêché de Bâle ist die Erhaltung und Konservierung der Archivbestände, die Ergänzung und Verbesserung der Findmittel, die Förderung der Forschung und die Zugänglichkeit der historischen Bestände für das Publikum. Beide Kantone traten unwiderruflich alle ihre Rechte aus der Verwaltung des Bistums Basel, die sich bis zum 21. Dezember 1815 in ihrem Besitz befanden ab. Die Stiftung bekam ihren Sitz in Pruntrut und wird seitdem durch den Stiftungsrat mit sechs Mitgliedern geleitet. Dem Stiftungsrat gehören von Amtes wegen der Leiter oder die Leiterin des l'Office du patrimoine historique und der Direktor oder die Direktorin des Staatsarchivs des Kantons Bern an, die jährlich abwechselnd den Vorsitz führen. Der Konservator der Stiftung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Sekretariat. Die Befugnisse des Stiftungsrates wurden präzise definiert, sowie die Verwaltung des Archivs gemäss der erlassenen Verordnung, wie die Erstellung des Budgets, das von beiden Kantonen genehmigt werden muss, die Genehmigung der Rechnungen, die Ernennung des Personals der Stiftung, die Abnahme und Veröffentlichung des Berichts des Kurators, die Reintegration von Archivalien, die willkürlich aus dem Archiv entfernt wurden und den Erwerb von Archivalien, die den Bestand ergänzen können. Die Entlohnung der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach der öffentlichen Verwaltung des Kantons Jura. Beide Gründerkantone leisteten jedes Jahr je einen Beitrag von Fr. 175'000. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Stiftung aus. Etwaige Konflikte, die bei der Umsetzung des Abkommens auftreten könnten, werden dem Direktor des Bundesarchivs zur Stellungnahme unterbreitet.<sup>84</sup>

Mit einem medienwirksamen Festakt anlässlich der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde am 20. Juni 1985 und den Festreden des Chef de l'Office du patrimoine historique Prof. Bernhard Prongué und des Berner Staatsarchivars Dr. Karl F. Wälchli wurde der Schlusspunkt unter die Verhandlungen um das AAEB gesetzt. Prof. Prongué hob drei Grundsätze der gemeinsamen Stiftung hervor, die zum Erfolg geführt hatten: *«le respect de l'intégrité des fonds, le concept de patrimoine commun et le pertinence*

---

<sup>82</sup> Die Gemeinde Moutier stimmte 2021 dem Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura zu. Gemäss der Mitteilung der Staatsarchivarin des Kantons Bern Frau Dr. Barbara Studer Immenhauser befindet sich das Gemeindearchiv direkt vor Ort und das Staatsarchiv des Kantons Bern erwartet keine zusätzlichen grossen Überführungen von Archivbeständen.

<sup>83</sup> StAB, Sign. Jura.

<sup>84</sup> StAB, Sign. Jura; Convention relative au partage des biens culturels zwischen dem Kanton Bern und der Republik und dem Kanton Jura vom 19. April 1984 hat zwei Anhänge. Im ersten Anhang sind die *principes généraux* für das AAEB und im zweiten Anhang diejenigen für das Staatsarchiv des Kantons Bern definiert.

*fonctionnelle*». <sup>85</sup> In den Jahresberichten des Staatsarchivs des Kantons Bern fanden sich regelmässig kurze Berichte über die gute Zusammenarbeit und Austausch im Rahmen der Stiftung zwischen den Kantonen Bern und Jura. <sup>86</sup>

Mit dem Übertritt des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 1994 stellte sich die Frage nach einer finanziellen Beteiligung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an der Stiftung des AAEB. Mit der Idee einer Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an die Stiftung wendete sich der Staatsarchivar des Kantons Basel-Landschaft Dr. Matthias Manz an den Berner Staatsarchivar Dr. Karl F. Wälchli, der die ungenügende Finanzierung der Stiftung des AAEB erwähnt hatte. Durch die Vermittlung von Dr. Wälchli erlangte die Idee auch die Zustimmung von Prof. Bernhard Prongué. <sup>87</sup> Zur Erweiterung des Stiftungsrates um zwei Mitglieder der beiden Kantone Basel kam es ab 1997 mit dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt beteiligte sich finanziell ab 2008 an der Stiftung. <sup>88</sup>

### 5.2.5 Der Zugang zum Archivgut im Staatsarchiv des Kantons Bern

Im Anhang 2 zum Abkommen vom 19. April 1984 <sup>89</sup> wird der Zugang zum gemeinsamen im Staatsarchiv Bern aufbewahrten Archivgut zwischen den Kantonen Bern und Jura für den Zeitraum vom 21. Dezember 1815 bis 31. Dezember 1978 geregelt (Art. 2). Das Staatsarchiv des Kantons Bern ist ein unveräusserliches Eigentum des Kantons Bern und der Kanton Bern ist zuständig für dessen Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung (Art. 1). Zudem garantiert der Kanton Bern dem Kanton Jura in diesem Zeitraum besondere Rechte wie die Besichtigung und Konsultierung der Archivstände durch den Leiter des Office du patrimoine historique in Begleitung des Berner Staatsarchivars sowie die Konsultierung der Archivbestände durch die Mitarbeiter desselben jurassischen Amtes. Die weiteren Sonderrechte des Leiters des Office du patrimoine historique waren die vorgängige Zustimmung zu jeder Veräusserung und Vernichtung von Schriftgut im genannten Zeitraum, die Möglichkeit der Vergabe von Forschungsaufträgen unter denselben Bedingungen wie die der Berner Behörden, das Recht auf die Ausleihe von Akten zu Forschungszwecken durch das Office du patrimoine historique, Zugang zu Einwohnerverzeichnissen und Einsicht in die Akten für die Einwohner des Kantons Jura unter denselben Bedingungen wie für die Einwohner des Kantons Bern. Diese Sonderrechte beruhten auf gegenseitiger Reziprozität, indem der Kanton Jura dem Kanton Bern dieselben Sonderrechte im genannten Zeitraum für das Archives de la République et Canton du Jura garantiert (Art. 3).

---

<sup>85</sup> Die Texte der Festreden «La fondation des AAEB dans le contexte archivistique jurassien et bernois» von B. Prongué und «Les archives et leur histoire» von K. Wälchli wurden der Verfasserin freundlicherweise aus den persönlichen Unterlagen von Herrn Nicolas Barras zur Ansicht zur Verfügung gestellt.

<sup>86</sup> Staatsarchiv des Kantons Bern, Jahresberichte 1985–1993; Vgl. Rapport annuel de la Fondation des Archives de l'ancien Evêché de Bâle und Résumé zur Entwicklung des AAEB *Rebetez 2000*.

<sup>87</sup> Diese Information basiert auf der Mitteilung des ehemaligen Staatsarchivars Dr. Matthias Manz.

<sup>88</sup> Die Stiftungsurkunde wurde nach dem Beitritt der beiden Basel-Kantone am 20. September 1996, 12. September 2007 und zuletzt am 26. Juni 2015 angepasst.

<sup>89</sup> StAB, Sign. Jura.

Im Weiteren regelte man den Austausch von Findmitteln zum gemeinsamen Archivgut, die Aushändigung von amtlichen Druckschriften gemäss einer von den Archivaren beider Kantone erstellten Liste, Erstellung von Mikrofilmen nach einem gemeinsam festgelegten Plan und einer gemeinsam vereinbarten Praxis und Schenkung von Duplikaten von Büchern und anderen Publikationen (Art. 4). Das Staatsarchiv des Kantons Bern verpflichtete sich, dem Archives de la République et Canton du Jura nach dem Pertinenzprinzip und nach den praktischen Möglichkeiten des Archivplanes insbesondere die Bezirks- und Verwaltungsarchive (*archives de district et archives administratives*) sowie Archive, die ausschliesslich den Kanton Jura betreffen, zu übergeben. Das Staatsarchiv des Kantons Jura verpflichtete sich, den Archivplan und die Signaturen der früheren bernischen Bestände zu übernehmen (Art. 5). Zuletzt verpflichtet sich das Berner Staatsarchiv Kopien unter folgenden Bedingungen zuzustellen: kostenlos für einzelne Stücke, zum Selbstkostenpreis für Dossiers und zum Preis der Kopien für die Mikrofilme (Art. 6). Bei Konflikten wird der Direktor des Bundesarchivs als Schiedsinstanz berufen (Art. 7).

Das Archivabkommen sicherte den gleichberechtigten Zugang beider Kantone zum Archivgut im Staatsarchiv Bern für die Mitarbeiter des Staatsarchivs, die Einwohner und Forscher aus dem Kanton Jura, das Mitwirkungsrecht bei Erwerb und Kassation von Schriftgut dem jurassischen Archivleiter für die drei ehemaligen Amtsbezirke, die Rückgabe der Bezirks- und Verwaltungsarchive und den Austausch von Kopien der Findmittel und von Dokumenten für den Zeitraum von 1815 bis 1978.

### **5.3 Die Archive und der Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft**

#### **5.3.1 Laufentaler Abstimmungen**

Der Amtsbezirk Laufen war Bestandteil des Fürstbistums Basel, bis 1815 das damalige Territorium zusammen mit dem Gebiet des heutigen Kantons Jura dem Kanton Bern zugeschlagen wurde. Das Verhältnis zwischen den jurassischen Bezirken und der Kantonsregierung war angespannt. In den 1960er Jahren kam es zu Autonomiebestrebungen und gewaltsamen Konflikten. Der Kanton Jura entstand 1979 aus den drei nordjurassischen Bezirken, dagegen blieben der Südjura und der Bezirk Laufen weiterhin bernisch. Die Laufentaler stimmten zwischen 1970 und 1994 mehrmals über ihre Zugehörigkeit und den Verbleib bei Bern ab. Bei einem möglichen Übertritt konnten sie zwischen den Kantonen Jura, Basel-Landschaft und Solothurn wählen, welche je eine gemeinsame Grenze mit dem Laufental hatten. Die Laufentaler entschieden sich schliesslich im März 1980 für den Wechsel zum Kanton Basel-Landschaft.

Der Laufentalvertrag vom 10. Februar 1983 regelte die Bestimmungen der Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen mit seinen Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft. In der ersten Volksabstimmung vom 11. September 1983 wurde der Aufnahmevertrag mit einem Nein zum Übertritt abgelehnt. Dagegen sprachen sich die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft deutlich für einen Übertritt aus. Der Bezirk Laufen blieb weiter eine Berner Exklave. Erst im Zuge der Berner Finanzaffäre 1985 schienen sich die

Vermutungen zu bestätigen, dass die Abstimmung über den Aufnahmevertrag durch verdeckte Zahlungen an die probernischen Kräfte beeinflusst worden war. Die Anhänger des Kantonswechsels reichten eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Abstimmungsergebnisse ein. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Abstimmung durch das probernische Lager unzulässig beeinflusst worden war. Die Stimmberechtigten des Laufentals entschieden sich in der zweiten Laufentalabstimmung am 12. November 1989 für einen Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft. Am 22. September 1991 gaben auch die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft ihre Zustimmung für die Aufnahme des Laufentals. In der eidgenössischen Abstimmung vom 26. September 1991 stimmte das Schweizer Volk für den Kantonwechsel des Laufentals.<sup>90</sup> Die rechtlichen Voraussetzungen für einen reibungslosen Übertritt des Bezirks Laufental auf den 1. Januar 1994 zum Kanton Basel-Landschaft waren geschaffen.

### 5.3.2 Die Rechtsgrundlagen der Vermögensteilung

Beim Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft handelte es sich um eine Zession innerhalb eines Bundesstaates. Der Laufentalvertrag ist ein interkantonales Konkordat,<sup>91</sup> der die Veränderungen des Gebietes beziehungsweise der Gebietsgrenzen regelte. Die Kantone Bern und Basel-Landschaft hatten vor Beginn der Verhandlungen drei bestehende Rechtsgrundlagen für die Vermögensausscheidung erhalten. Der Laufentalvertrag vom 10. Februar 1983 enthält selbst keine Bestimmung über die Vermögensteilung zwischen den Kantonen. Im Paragraph 22 Absatz 1 ist nur die allgemeine Bestimmung über den Anspruch des Kantons Basel-Landschaft auf Vermögensrechte im Bezirk Laufen erwähnt. Im zweiten Dokument vom 12. Mai 1989<sup>92</sup> entschieden die Regierungsdelegationen, eine interkantonale Vereinbarung betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die Aufteilung der staatlichen Vermögenswerte abzuschliessen. Drittens regelte das Verfahrensabkommen zwischen den Kantonen Bern und Basel-Landschaft vom 19. Februar 1992 die Organisation und Durchführung der Verhandlungen. Das Verfahrensabkommen lehnte sich teilweise an den Accord concernant la procédure au partage définitif vom März 1981 zwischen den Kantonen Bern und Jura an, das sich im Teilungsprozess als zweckmässig und verbindlich für beide Seiten erwies.<sup>93</sup>

Das Verfahrensabkommen regelte die Teilung der Aktiven, Passiven und Schulden und legte das Teilungskriterium – Wohnbevölkerung, Steuerkraft, Gebietsgrösse – für jedes Vermögenspaket separat fest. Als Stichtag für die Bewertung des Vermögens galt der 31. Dezember desjenigen Jahres, das dem Souveränitätsübergang des Laufentals in den Kanton Basel-Landschaft vorausgeht. Die Regierungsräte beider Kantone beauftragten die Juradelegation und die Laufentaldelegation die Verhandlungen auf der politischen und der

---

<sup>90</sup> Zum Selbstbestimmungsverfahren des Laufentals *Cueni und Auer 1993; Buser et al. 2004*

<sup>91</sup> *Buser et al. 2004*, S. 137–164; Die Bezeichnungen Konkordate, interkantonale Vereinbarungen oder interkantonale Verträge sind gleichbedeutende Ausdrücke für abgeschlossene Verträge zwischen den Kantonen.

<sup>92</sup> *Buser et al. 2004*, S. 257–263.

<sup>93</sup> StAB, Sign. A 3.3.730.

technischen (sachbezogenen) Ebene zu führen. Auf der politischen Ebene waren der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Berns und der Landrat und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zuständig für den Abschluss und die Genehmigung des Konkordats und der Verwaltungsvereinbarungen. Auf der technischen Ebene waren die Unterhändler zuständig für die Vorbereitung und Koordination der Verhandlungen für das Konkordat und die Verwaltungsvereinbarungen und gaben Weisungen an die Direktionsverantwortlichen, selbständige Anstalten und Sachspezialisten, die Verhandlungen mit ihren Geschäftspartnern auf Seite des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen und die Bedingungen für die Vereinbarungen vorzubereiten.<sup>94</sup> Der Berner Regierungsrat ernannte für die Vorbereitung der Verhandlungen die Fürsprecher Marc A. Christen und Christian Miesch als Unterhändler.<sup>95</sup> Für den Kanton Basel-Landschaft waren Stefan Mathis, Peter Meier und P. Wyss als Unterhändler zuständig. Im Folgenden wird auf die Verhandlungen und Vereinbarungen betreffend die Archive eingegangen.

### 5.3.3 Die Teilung der Archive

Für die Vorbereitung der Vereinbarung im Bereich Archivwesen wurden den Unterhändlern die Staatsarchivare des Kantons Bern und des Kantons Basel-Landschaft, Dr. Karl F. Wälchli und Dr. Matthias Manz, als Sachspezialisten zugewiesen, um den Übertritt «möglichst reibungslos und harmonisch» zu gestalten.<sup>96</sup> Im Juni 1992 besprachen die Staatsarchivare untereinander folgende Punkte: 1. Die Überführung von staatlichem Schriftgut nach 1815 aus dem Laufental ins Staatsarchiv Bern. 2. Die Identifikation von Privat- und Gemeindearchiven sowie Archiven von Notaren aus dem Laufental im Staatsarchiv Bern, 3. Hängige Betreuungsaufgaben gegenüber Amtsstellen. 4. Hängige Geschäfte, welche das Staatsarchiv Basel-Landschaft weiterführen müsste. 5. Die Betreuung von Institutionen. 6. Der mögliche Beitritt zur Stiftung AAEB.<sup>97</sup>

Die «Vereinbarung über das Archivwesen»<sup>98</sup> zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Bern vom 19./20. Oktober 1993 regelte den administrativen Übergang in vier Bereichen: Eigentumsverhältnisse, Zugang zu den Archiven, welche die Geschichte des Laufentals betreffen, Vernichtung von Schriftgut, Auskunftserteilung und Dokumentationsbeschaffung. Es wurde unterschieden zwischen den Bezirksarchiven und den Archiven der Kreisverwaltung, die ausschliesslich den Amtsbezirk Laufen betreffen und an den Kanton Basel-Landschaft übergangen. Die Archive der bernischen Zentralverwaltung blieben im Staatsarchiv Bern in dessen Eigentum, aber die Kirchenbücher der Kirchgemeinden im Amtsbezirk Laufen gingen ausdrücklich in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft über, sofern sie sich bisher im Eigentum des

---

<sup>94</sup> StAB, Sign. A 3.3.730: Kulturgüterausscheidung Laufental.

<sup>95</sup> Der Kanton Bern setzte Marc A. Christen, einen erfahrenen Mitarbeiter des ehemaligen Unterhändlers Urs Kohli, als Unterhändler ein, der bei der Vermögensteilung zwischen den Kantonen Bern und Jura eine Analyse zum Thema Staatensukzession verfasst hatte. Siehe StAB, Sign. A 3.4.300.

<sup>96</sup> StAB, Sign. A 3.3.730: Weisungen des Regierungsrates über die Organisation und Durchführung der Verhandlungen mit dem Kanton Baselland betreffend des Übertritts des Amtsbezirks Laufen vom 8. April 1992.

<sup>97</sup> StAB, Sign. A 3.3.730: 1. und 2. Aktennotiz zu Laufental Archivfragen.

<sup>98</sup> StAB, Sign. A 3.3.730.

Kantons Bern befanden. Zweitens gewährte der Kanton Bern den Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft Zugang zu seinen Archiven zu den gleichen Bedingungen wie den Einwohnern des Kantons Bern. Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft erhielten die gleiche Unterstützung bei historischen Nachforschungen zur Geschichte des Laufentals von 1815 bis 1993 wie die Berner Behörden, können Akten zum Zweck wissenschaftlicher Forschung ausleihen und geben sich gegenseitig notwendige Auskünfte. Die gleichen Bedingungen gewährte der Kanton Basel-Landschaft dem Kanton Bern. Bei der Kassation von Schriftgut, die das Laufental betreffen und als nicht archivierungswürdig beurteilt werden, gewährt das Berner Staatsarchiv dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft eine Frist von sechs Monaten, um diese für sich zu beanspruchen. Gemäss Mitteilung von Dr. Manz wurde diese Bestimmung in der Praxis jedoch nicht umgesetzt.

Die spezifischen Bestimmungen der Übergabe der Archives courantes sind in den Akten- und Archivklauseln der einzelnen Verwaltungsvereinbarungen festgehalten. In der Regel wurde der Ort und Zeitpunkt der Übergabe individuell vereinbart. Zudem gab es eine spezielle Regelung bezüglich der Einsicht in die Akten des Personalwesens. Ausdrücklich bezeichnete Beamtinnen und Beamte könnten nach einer Voranzeige beim Personalamt Basel-Landschaft Einsicht in die übergebenen Akten nehmen. In einigen Vereinbarungen erhielten die baselländischen Behörden Kopien von Akten abgeschlossener und archivierter Dossiers.<sup>99</sup>

Der Abschluss der Verhandlungen und der definitive Schlusspunkt hinter der Vermögensteilung war der Bericht über die Vermögensausscheidung vom 9. Mai 1995.<sup>100</sup> Die Vereinbarung im Bereich des Archivwesens vom Oktober 1993 wurde in der Zwischenzeit vollzogen und abgeschlossen. Dies bestätigt auch der damalige Staatsarchivar Dr. Matthias Manz. Es waren nur zwei Treffen nötig, um die Bestimmungen der Archivvereinbarung zu regeln.

Die Bezirksarchive, Archive mit ausschliesslichem Bezug zum Kanton und Archives courantes waren bei der Entstehung des Kantons Jura und dem Übergang des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft als Teil des staatlichen Vermögens bei der subnationalen Staatennachfolge übergeben worden. Der Grundsatz des Territorialprinzips, dass der Vorgängerstaat dem Nachfolgestaat Archive überlässt, die sich auf sein Territorium beziehen,<sup>101</sup> ist beim Staatsarchiv des Kantons Bern nicht anwendbar. In beiden schweizerischen Fällen war das Territorialprinzip durch die Grundsätze der funktionellen Pertinenz<sup>102</sup> und der Einheit der Archive erheblich eingeschränkt. Das Recht der Jurassier und der Laufentaler auf Selbstbestimmung, die Kenntnis ihrer eigenen Geschichte und auf das Kulturerbe, das in der Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive

---

<sup>99</sup> Eine gängige Wendung war «*Akten und Dossiers des Kantons Bern, die hängige Verfahren betreffen, gehen in das Eigentum des Kantons Baselland über*». Weitere Beispiele im Anhang 8.3.

<sup>100</sup> StAB, Sign. A 3.4.299: Korrespondenz zu 1. und 2. «*Aktennotiz*»; StAB, Sign. A 3.3.730: Der Laufentalbericht.

<sup>101</sup> Die Archive sollen beim Vorgängerstaat bleiben, wenn sie als Ganzes den Vorgängerstaat oder seine Teile betreffen.

<sup>102</sup> Die funktionelle Pertinenz bedeutet, dass Dokumente für die normale Verwaltungstätigkeit im Nachfolgebiet übergeben wurden. Dies betrifft vor allem Bezirksarchive, Archives courantes und Archive, die ausschliesslich einen Bezug zum Kanton Jura oder zum Laufental haben. Vgl. *Kohli 1986*, S. 93-94.

und Schulden verankert ist, äussert sich im Anspruch auf das Eigentum des eigenen Kulturerbes. Dieser Anspruch führte im Falle des Archivs des ehemaligen Fürstbistums Basel zu einer Auseinandersetzung, da das Archivabkommen getrennt vom Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura abgeschlossen wurde. In der Übereinkunft über die Gründung der gemeinsamen Stiftung des Archives de l'ancien Evêché de Bâle verzichteten die Kantone Bern und Jura auf ihre Ansprüche, um die Einheit und den historischen Wert des Archivs zu bewahren. Das Staatsarchiv des Kantons Bern wurde als gemeinsames Kulturgut der Kantone Bern und Jura betrachtet. Die praktischen Erfahrungen aus der Regelung der Archivfrage mit dem Kanton Jura führten dazu, dass die Übergabe der Archive an den Kanton Basel-Landschaft sowie die Aufnahme und die Integration des Bezirks Laufentals in den Kanton Basel-Landschaft auch zwischen den Staatsarchiven beider Kantone *«ohne schwerwiegende Rechtsprobleme»* verlaufen ist.<sup>103</sup>

### 5.3.4 Beurteilung

Der Begriff Archivabkommen ist die etablierte Bezeichnung für die vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen über die Teilung des Archivguts in den Staatsarchiven bei einer Staatensukzession. In den Ressortabkommen und Verwaltungsvereinbarungen sind die Grundsätze für die Teilung des Schriftguts detailliert ausgeführt. Sie betreffen vor allem hängige und abgeschlossene Akten und archivierte Dossiers, also vor allem Archives courantes und selten die Zwischenarchive der Behörden. Bei der Durchführung der Teilung des Schriftguts ortete man mehr Probleme als bei der Teilung des Archivgutes. Aus der Analyse der drei Archivabkommen ergibt sich ein Schema (Anhang 8.5) und eine Auflistung der Dokumente und Verfahrensschritte, um den Verlauf der Teilung des Archiv- und Schriftguts bei einer Staatennachfolge vorzubereiten. Im Schema sind drei Phasen dargestellt, wovon auf der obersten Stufe die Archivgesetze, bilateralen Archivabkommen und Ressortabkommen die unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines Archivteilungsverfahrens sind. In der Vorbereitungsphase folgen die Errichtung der entsprechenden Institutionen (Archive, Behörden), Sicherung der Finanzierung, Rekrutierung des Personals und die Festlegung des Zeitplans unter Einbezug der Archive und Verwaltung. Bei der Realisierung erfolgt die Übernahme der Archivbestände und des Schriftguts inklusive digitale Daten gemäss den Verwaltungsvereinbarungen. Mit der Zugänglichkeit des Archivguts, der gegenseitigen Nutzung des Schriftguts und der Regelung der Zusammenarbeit bei der Forschung und bei der Digitalisierung wird der Teilungsprozess abgeschlossen.

In der Checkliste (Anhang 8.2) sind die Dokumente der einzelnen Verfahrensschritte aufgelistet. Sie geben einen Überblick über verschiedene Aspekte, die bei der Teilung der Archive vorkommen können. Die Ergänzung der Checkliste erfolgt mittels einer Anpassung an die spezifischen Bedingungen des entsprechenden Verwaltungsbereiches. Berücksichtigt sind die Problemstellungen in Bezug auf die Digitalisierung, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Kantons Jura noch kein Thema bei einem Archivabkommen waren. Der

---

<sup>103</sup> Zitat nach Richli 2003, S. 7.

Zugriff und die Nutzung digitaler Daten aus dem E-Government müssen in Zukunft ein integraler Bestandteil eines Archivabkommens bei einer Staatensukzession sein.

#### 5.4 Ausblick: Archivabkommen im Digitalisierungszeitalter

Das Archivo General de Indias in Sevilla bewahrt bedeutende historische Bestände für die Geschichte Amerikas auf und gehört im Rahmen der Dekolonisation zu den Wegbereitern der Digitalisierung. Das Digitalisierungsprojekt war ein pragmatischer Ansatz, um die Einheit der Archivbestände zu bewahren und den Forschenden in Süd-, Mittel- und Nordamerika den Zugang zu den Beständen zu ermöglichen. Voraussetzung war aber die Bereitschaft der südamerikanischen Länder auf die Originaldokumente zur Geschichte ihres Volkes zu verzichten.<sup>104</sup> Im Falle einer Staatennachfolge bietet die Digitalisierung neue Möglichkeiten bei den Verhandlungen der Archivabkommen in der Nutzung der Digitalisate in den Archiven und im Zugang zu gespeicherten und verarbeiteten digitalen Daten bei den Aktenbildnern. Es geht generell um den Gebrauch, die Zugangskontrolle und die Berechtigungen, die durch eine Policy (Zugriffsregeln) abgedeckt werden müssen. Eine Möglichkeit bietet das Digital Rights Management (DRM), um die Permission oder Prohibition bei digitalen Daten zu kontrollieren. Eine einheitliche Ansicht mit standardisierten archivtauglichen Dateiformaten wie zum Beispiel PDF/A ist eine der Voraussetzungen. Mit der Open-Digital-Rights-Language-Technologie (ODRL)<sup>105</sup> ist es möglich, die Gesetze und Verordnungen zur Nutzung von datenschutzrelevanten Inhalten zu implementieren.

Der Zugang zu digitalen Archiven bedeutet andererseits auch den Verzicht auf die Originale und die Akzeptanz eines uneingeschränkten Zugangs zu den Digitalisaten. Viele Fragen bezüglich der digitalen Archive sind bei einer Staatensukzession noch ungeklärt und müssen in Zukunft in den Archivabkommen zwischen den Nachfolgestaaten aufgenommen und geregelt werden. Da digitale Daten im Prinzip überall gespeichert werden können, stellen sich grundsätzliche Fragen. Welches Archivgesetz wird bei den Schutzfristen angewendet? Dasjenige des Staates, wo sie aufbewahrt sind oder desjenigen Staates, den sie betreffen? Wer ist Eigentümer der digitalen Daten bei einer Staatennachfolge, die auf dem Gebiet eines anderen Staates aufbewahrt werden? Ebenso müssen die Bestimmungen über das E-Government Eingang in die Archivabkommen zwischen den Nachfolgestaaten finden, ähnlich wie es früher Vereinbarungen über das Kopieren und Erstellen von Mikrofilmen gab.

---

<sup>104</sup> *Oddos 1994.*

<sup>105</sup> Zu rechtlichen Aspekten der Bewirtschaftung, Verwendung der vernetzten Daten *Pellegrini 2014*; zum ODRL Information Model 2.2 <https://www.w3.org/TR/odrl-model/#conformance>.

## 6 SCHLUSSFOLGERUNG

Die optimale Lösung wäre es, Archivteilungen bei einer Staatennachfolge zu vermeiden. Es besteht jedoch das Recht der Nachfolgestaaten auf die Informationen über die eigene Identität und das Recht auf das Kulturerbe, dessen integraler Bestandteil die Archive sind. Die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und -ordnung gehört zu den wesentlichen Instrumenten eines funktionierenden Rechtsstaates. Die Archive als Gedächtnisinstitutionen tragen dazu bei, in dem sie schriftliche Aufzeichnungen – Zeugnisse – aufbewahren und die Nachvollziehbarkeit der Geschäfte gewährleisten. Es ist wichtig bei einer Staatensukzession die Grundsätze für die Teilung des Archiv- und Schriftguts in einem Archivabkommen festzulegen. Die vereinbarten Grundsätze müssen von den Nachfolgestaaten verbindlich umgesetzt werden. Die gemeinsamen Merkmale eines Archivabkommens sind die Abgrenzung der betroffenen Bestände, der Zeitraum, der Stichtag der Teilung und der Zeitplan der Übergabe. Bei der Durchführung werden die Protokolle mit einer detaillierten Aufzählung der Archivbestände, Findmittel und Druckschriften übergeben. Das Provenienzprinzip wird bei der Teilung der Endarchive und das Territorialprinzip bei den Verwaltungsarchiven und Pertinenzprinzip bei Archives courates angewendet. Die Ressortabkommen und Verwaltungsvereinbarungen bilden wichtige Bausteine im Prozess der Rechtsstaatlichkeit und regeln spezifische Bestimmungen der Übergabe der Archives courantes entsprechend den spezifischen Anforderungen für die Sachverhalte einzelner Behörden. Sie unterscheiden sich von Fall zu Fall.

Weitere Gemeinsamkeiten bestehen in der vertraglichen Regelung des Zugangs und der Nutzung der Archive für die Bürger und Forschung beider Nachfolgestaaten. Diese basieren auf der Akzeptanz des Archivgesetzes des anderen Nachfolgestaates. Die Nichtaufteilung der Archive zugunsten einer gemeinsamen Stiftung oder das Bewahren der Archive im Sitz des Aktenbildners haben verschiedene Gründe. Im Fall des ehemaligen Fürstbistums Basel war es der kulturelle Wert und die Einzigartigkeit des historisch entstandenen Archivs, dessen Teilung Ende des 20. Jahrhunderts beispieldlos gewesen wäre. Die Schaffung einer privatrechtlichen Stiftung war ein Kompromiss, mit dem beide, der Kanton Jura und Kanton Bern, leben konnten und dadurch der Forschung den Zugang zum ungeteilten historischen Archiv eines geistlichen Fürstbistums ermöglichten. Gleichbedeutend war die Vereinbarung über das Staatsarchiv des Kantons Bern als gemeinsames Kulturerbe der Kantone Bern und Jura, um die Einheit der Verwaltungsarchive zu bewahren.

Bei der Teilung der Archive der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik wählte man einen pragmatischen Ansatz, um die negativen Auswirkungen der Teilung des Archiv- und Schriftguts mit Österreich nach 1918 nicht zu wiederholen. Die Bestände mit einer eindeutigen Provenienz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik wurden zurückgegeben. Die Archive der föderalen Organe und Behörde mit Sitz in Prag beziehungsweise auf dem Gebiet der Tschechischen Republik verblieben in Prag. Der uneingeschränkte Zugang zu den Archivbeständen, die Möglichkeiten von Kopien, Erstellen von Mikrofilmen und Einsicht in die Akten waren die Hauptargumente gegen die Teilung der föderalen Archive mit Ausnahme der Archive des Föderalen Ministeriums des

Innern und des Verteidigungsministeriums. Hier wurde das Provenienzprinzip nur teilweise umgesetzt.

Beide Lösungen sind ein Beitrag zur Good-Governance-Praxis bei einer Staatensukzession, um die Interessen der Allgemeinheit und der Forschung zu gewährleisten. Die digitalen Entwicklungen geben 30 Jahre später ganz andere Möglichkeiten, um den Zugang zum Archiv-, Schrift- und Kulturgut zu erleichtern.

Auch in Zukunft werden Verhandlungen über die Teilung der Archive als Folge eines bewaffneten Konflikts oder der Abspaltung eines Gebietes zwischen dem Vorgänger- und Nachfolgestaat geführt. Die Wiener Konvention über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden stellt eine unverbindliche Richtlinie für die Verhandlungen über die Regelung der Archivfragen zwischen den Nachfolgestaaten dar. Für eine gute Zusammenarbeit im Bereich der Archive zwischen den Nachfolgestaaten wird es in Zukunft Bestimmungen über die Nutzung, den elektronischen Zugang und die Definierung der Benutzergruppen brauchen, die ein fester Bestandteil eines Archivabkommens sein müssen. Gerade die Digitalisierung der Archivbestände hat das Potenzial die Archivteilungen bezüglich Anzahl der Archivbestände oder der beteiligten Archive bei der Rückgabe zu reduzieren. Sie kann auch dazu führen, dass die Archive als Einheit im Sitz des Vorgängerstaates verbleiben. Diese Archive werden als gemeinsames Eigentum von den Nachfolgestaaten verwaltet. Auch bei den Verwaltungsarchiven bietet das E-Government neue Möglichkeiten, um den Bürgern des Nachfolgestaats einen elektronischen Zugang auf personenbezogene Daten beim Vorgängerstaat zu ermöglichen. Mit dem ODRL-Informationsmodell können Erlaubnis-, Verbots- und Verpflichtungserklärungen für Benutzer definiert werden, mit denen Datenschutzgesetze und verbindliche Richtlinien abgedeckt werden. In Zukunft werden die Archivabkommen und Vereinbarungen auf Ebene der Ressorts und Behörden bei einer Staatennachfolge zusätzlich neue Bestimmungen zur elektronischen Identifizierung der Nutzer und Ressourcen (Daten/Informationen, Inhalte/Medien, Anwendungen, Dienste) beinhalten.

## 7 QUELLEN UND LITERATUR

### 7.1 Quellenverzeichnis

Staatsarchiv des Kantons Bern, Signaturen A 3.3.730; A 3.4.1-16; A 3.4.299; A 3.4.300; BB 02.1.568-569; Jura.

### 7.2 Literaturverzeichnis

*Auer, Leopold* (1998): Das österreichisch-ungarische Archivabkommen als Modellfall archivarischer Staatennachfolge. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 4 (1998), S. 87–94.

*Auer, Leopold* (2013): Neuere Forschungen zum Schicksal des archivalischen Erbes der Habsburgermonarchie nach dem Ersten Weltkrieg. In: Ivo Navrátil (Hg.): Karel Kazbunda, kulturní dědictví a mezinárodní právo. Referáty z vědecké konference konané ve dnech 19. a 20. dubna 2013 v Jičíně. Semily 2013, S. 179–193 (Z českého ráje a Podkrkonoší Supplementum, 16).

*Bailkin, Jordanna* (2015): Where Did the Empire Go? Archives and Decolonization in Britain. In: The American Historical Review 120 (3) (2015), S. 884–899.

*Baláž, Július* (2006): Archivní rozluka mezi AČR a ASR (1993-1996). In: Ročenka 2005. Vojenský historický ústav 15 (2006), S. 86–105.

*Boguslavsky, Mark M.* (1994): Der Begriff des Kulturguts und seine rechtliche Relevanz. In: Rudolf Dolzer, Erik Jayme und Reinhard Mussgnug (Hg.): Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes. Symposium vom 22./23. Juni 1990 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg. Heidelberg 1994, S. 3–12 (Heidelberger Forum, 87).

*Boillat, Pierre* (1989): Jura, naissance d'un Etat. Aux sources du droit et des institutions jurassiennes. Lausanne 1989.

*Boner, Georg* (1979): Hauptzüge der Geschichte des aargauischen Staatsarchivs. In: Argovia 91 (1979), S. 420–448.

*Buser, Heinz; Cueni, Andreas; Hagmann, Daniel; Vitt, Roman* (2004): Beschlüsse, Bilanzen, Bilder. Dokumente zum Kantonswechsel des Laufentals 1970-2003. Liestal 2004 (Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft, 22).

*Crawford, James R.* (2006): The Creation of States in International Law. Oxford 2006.

*Cueni, Andreas; Auer, Felix* (Hg.): Lehrblätzer Laufental. Vom schwierigen Weg zur direkten Demokratie (1993). Zürich 1993.

*Dörr, Oliver* (1995): Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession. Berlin 1995 (Schriften zum Völkerrecht, 120).

*Drašarová, Eva* (2013): Československo-rakouská archivní a spisová rozluka. Archivy ve věčném pobytu, aneb časy se mění (a problémy s nimi). In: Ivo Navrátil (Hg.): Karel Kazbunda, kulturní dědictví a mezinárodní právo. Referáty z vědecké konference konané ve dnech 19. a 20. dubna 2013 v Jičíně. Semily 2013, S. 216–243 (Z českého ráje a Podkrkonoší Supplementum, 16).

*Eugster, Arnold* (1925): Die appenzellischen Staatsarchive. In: Appenzellische Jahrbücher (1925), S. 1–68.

*Fastenrath, Ulrich* (1987): States, Extinction. In: Rudolf Bernhardt (Hg.): Encyclopedia of Public International Law. Instalment 10: States, Responsibility of States, International Law and Municipal Law. Amsterdam 1987, 465-467.

*Fastenrath, Ulrich* (1996): Das Recht der Staatensukzession. In: Ulrich Fastenrath, Theodor Schweisfurth und Carsten-Thomas Ebenroth (Hg.): Das Recht der Staatensukzession. Heidelberg 1996, S. 9–44 (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 35).

- Fitschen, Thomas* (2005): "Archive" im modernen Völkervertragsrecht. Ein problematischer (Rechts-)Begriff. In: *Archivar* 58 (2005), S. 255–260.
- Frolík, Jan* (1994): Rozdělení fondů Archivu Federálního ministerstva vnitra. In: *Archivní časopis* 1 (1994), S. 1–21.
- Furrer, Norbert; Coutaz, Gilbert* (2011): Guide des sources historiques du Pays de Vaud à l'époque bernoise (1536-1798). Archives cantonales vaudoises et Archives de l'Etat de Berne. Lausanne-Berne 2011.
- Hammer, Andreas* (2006): Staatenfolge und Staatennachfolge. Theorie und Praxis der Nachfolge in öffentlichen Schulden. Baden-Baden 2006 (Völkerrecht und Aussenpolitik, 72).
- Hauser, Claude* (2004): L'aventure du Jura. Cultures politiques et identité régionale au XXe siècle. Lausanne 2004.
- Hauser, Claude* (2011): La question jurassienne. In: *Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdecken*. Bern 2011, S. 73–78.
- Hertig, Maya* (2001): Die Auflösung der Tschechoslowakei. Analyse einer friedlichen Staatsteilung. Basel, Genf, München: Helbing und Lichtenhahn 2001 (Publications de l'Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse Études et colloques, 36).
- His, Eduard* (1927): Eine Historische Staatsteilung. Die Basler Teilung 1833-35 und der sog. Schanzenprozess 1861-62. In: *Festgabe für Fritz Kleiner zum 60. Geburtstag 24. Januar 1927*. Tübingen 1927, S. 75–100.
- Hošková, Mahulena* (1993): Die Selbstauflösung der ČSFR. Ausgewählte rechtliche Aspekte. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 53 (1993), S. 689–735.
- Huber, Hans* (1958): Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Jurafrage. Allgemeiner Teil eines Gutachtens. [Verlagsort nicht angegeben] 1958.
- Huguenin-Bergenat, Yves* (2010): Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts. Berlin/Boston 2010.
- Hummelberger, Walter* (1985): Das österreichisch-tschechoslowakische Archivübereinkommen. In: *Scrinium* 22 (1985), S. 43–65.
- Kahuda, Jan; Vojáček, Milan* (2013): Dědictví archivní rozluky. Stopou Karla Kazbundy? In: Ivo Navrátil (Hg.): *Karel Kazbunda, kulturní dědictví a mezinárodní právo. Referáty z vědecké konference konané ve dnech 19. a 20. dubna 2013 v Jičíně*. Semily 2013, S. 244–263 (Z českého ráje a Podkrkonoší Supplementum, 16).
- Karabinos, Michael* (2019): Decolonisation in Dutch Archives: Defining and Debating. In: *BMGN-LCHR* 134 (2019), S. 129–141.
- Knopf, Eva; Lembcke, Sophie; Recklies, Mara* (Hg.): *Archive dekolonialisieren. Mediale und epistemische Transformationen in Kunst, Design und Film* (2018). Bielefeld: transcript 2018 (Edition Kulturwissenschaft, Band 173).
- Kohli, Urs* (1986): Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Kantonen Bern und Jura. Eine Studie über die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze im Fall einer Staatennachfolge innerhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1986.
- Kreuzer, Christine* (1998): Staatsangehörigkeit und Staatensukzession. Berlin 1998 (Schriften zum Völkerrecht, 132).
- Krueger, Anna* (2018): Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht. Die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staatennachfolge in der

Dekolonialisierung. Heidelberg 2018 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 264).

*Landolini, Elio* (2000): *Archivistica. Principi e problemi*. 9. Aufl. Mailand 2000.

*Linhartová, Lenka* (2013): Česko-slovenská archivní a spisová rozluka v souvislosti s rozpadem České a Slovenské federativní republiky. In: Ivo Navrátil (Hg.): Karel Kazbunda, kulturní dědictví a mezinárodní právo. Referáty z vědecké konference konané ve dnech 19. a 20. dubna 2013 v Jičíně. Semily 2013, S. 400–406 (Z českého ráje a Podkrkonoší Supplementum, 16).

*Manz, Matthias* (1980): Die Archive des helvetischen Kantons Basel. Ihre Entstehung und ihr Schicksal. In: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt (1980), S. 19–47.

*Manz, Matthias* (1998): Archivische Entwicklungszusammenarbeit mit Eritrea. Ein Erfahrungsbericht von Dr. Matthias Manz. In: *Arbido* 13 (10) (1998), S. 12–13.

*Manz, Matthias* (1999): The Swiss-Eritrean Cooperation in Records and Archives Management. In: *Archivum* 44 (1999), S. 113–126.

*Marani, Bela* (2021): Die Archivgesetzgebung in der Tschechischen Republik. Meilensteine und Hindernisse. Hausarbeit MAS ALIS. Universität Bern, Bern 2021.

*Meyer-Landrut, Joachim* (1953): Die Behandlung von staatlichen Archiven und Registraturen nach Völkerrecht. In: *Archivalische Zeitschrift* 48 (1953), S. 45–120.

*Mikulka, Václav* (1999): The Dissolution of Czechoslovakia and Succession in Respect of Treaties. In: Mojmir Mrak (Hg.): *Succession of States*. Hague 1999, S. 109–125 (Developments in International Law, 33).

*Moser, Christian* (2020): *Der Jurakonflikt. Eine offene Wunde der Schweizer Geschichte*. Basel: NZZ Libro 2020.

*Oddos, Jean-Paul* (1994): La numérisation des archives générales des Indes à Séville. In: *Bulletin des bibliothèques de France* 4 (1994), S. 82–86.

*Pellegrini, Tassilo* (2014): Die Bewirtschaftung vernetzter Daten auf Basis von Linked Data Technologien. In: Tassilo Pellegrini (Hg.): *Linked Enterprise Data. Management und Bewirtschaftung vernetzter Unternehmensdaten mit Semantic Web Technologien*. Berlin 2014, S. 63–81.

*Pichard, Alain* (2004): La question jurassienne. Avant et après la naissance du 23e Canton suisse. Lausanne 2004 (Collection Le savoir suisse Politique, 16).

Poeggel, Walter - Meissner, Rudolf (1986): *Staatennachfolge im Völkerrecht*. Berlin 1986.

Professional Advice formulated in 1983 on the Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts, Part III, State archives (art. 19 to 31) (1993-1995). In: *Proceedings of the International Conferences of the Round Table on Archives CITRA XXIX-XXXI (1993-1995)*, S. 250–255.

*Rebetez, Jean-Claude* (2000): Fondation des Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy. In: *Arbido* 15 (9) (2000), S. 13.

*Rennwald, Jean-Claude* (1994): La transformation de la structure du pouvoir dans le canton du Jura (1970 - 1991). Du séparatisme à l'intégration au système politique suisse. Courrendlin 1994.

*Ress, Imre* (1998): Der Weg zum Badener Abkommen. (Teilung oder Aufbewahrung des Archiverbes der Monarchie). In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 4 (1998)*, 15-24.

*Richli, Paul* (2003): Aufnahme des Laufentals in den Kanton Basel-Landschaft. Der Beitrag der Rechtspflegekommission und ihres Präsidenten. Liestal 2003 (Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft, 21).

*Schloh, B.* (1987): Dismemberment. In: Rudolf Bernhardt (Hg.): Encyclopedia of Public International Law. Instalment 10: States, Responsibility of States, International Law and Municipal Law. Amsterdam 1987, 124-126.

*Schweisfurth, Theodor* (1996): Das Recht der Staatensukzession. Die Staatenpraxis der Nachfolge in völkerrechtliche Verträge, Staatsvermögen, Staatsschulden und Archive in den Teilungsfällen Sowjetunion, Tschechoslowakei und Jugoslawien. In: Ulrich Fastenrath, Theodor Schweisfurth und Carsten-Thomas Ebenroth (Hg.): Das Recht der Staatensukzession. Heidelberg 1996, S. 49–234 (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 35).

*Shepard, Todd* (2015): “Of Sovereignty”: Disputed Archives, “Wholly Modern” Archives, and the Post-Decolonization French and Algerian Republics, 1962–2012. In: The American Historical Review 120 (2015), S. 869–883.

*Silagi, Michael* (1996): Staatsuntergang und Staatennachfolge mit besonderer Berücksichtigung des Endes der DDR. Frankfurt a.M. 1996 (Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht, 11).

*Silagi, Michael* (2003): Staatennachfolge und Archive mit besonderer Berücksichtigung der archivbezogenen Regelungen der Wiener Konvention vom 8. April 1983 über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten. In: Archivalische Zeitschrift 85 (2003), S. 9–84.

*Spiritza, Julius* (1994): Delimitácia archívnych dokumentov slovenskej proveniencie a spisová rozluka po zániku Českej a Slovenskej Federatívnej republiky. In: Slovenská archivistika 29 (1994), S. 3–37.

Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts (1983). In: International Legal Materials 22 (1983), S. 306–329.

Vienna Convention on Succession of States in respect of Treaties (1978). In: International Legal Materials 17 (1978), 1488-1517.

*Zellweger, Johann Caspar* (1838): Urkundenbuch zu Johann Caspars Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1838 (3/ 3. Abt.).

## 8 ANHANG

### 8.1 Grundsätze für die Teilung der Mischbestände des Föderalen Ministeriums des Innern

- Das MI ČR ermöglicht dem MI SR Zugang zu den Mischbeständen zum Zweck der Auswahl der Originaldokumente, die auf dem Gebiet der heutigen SR entstanden sind und dem MI SR übergeben werden.
- Das MI SR hat Anrecht auf die Erstellung von Kopien aus Archivbeständen eigener Wahl, die mit übergebenen Dokumenten in Zusammenhang stehen.
- Das MI SR ermöglicht dem MI ČR Zugang zu Mischbeständen der föderalen Grenzwaache und der bewaffneten Truppen des FMI und deren Vorgänger zum Zweck der Auswahl der Dokumente, die auf dem Gebiet der ČR entstanden sind und dem MI ČR übergeben werden.
- Das MI ČR hat Anrecht auf Kopien der Dokumenten, die mit diesen Beständen zusammenhängen.
- Das MI SR verpflichtete sich die Archivteilung der Mischbestände bis 31. Dezember 1996 abzuschliessen und MI ČR bis 30. Juni 1994 (Art. 6).
- Die Bestände der Interessenpersonen, die von der ehemaligen Sicherheitsbehörde [entspricht Stasi] angelegt wurden, bleiben bei der Abteilung für Statistik und Evidenz des FMI beim MI ČR. Ausgenommen von dieser Regelung waren Personen mit slowakischer Staatsangehörigkeit. Das MI SR konnte einen Antrag auf die Übergabe der Evidenzkarten stellen und das MI ČR verpflichtete sich, diese innerhalb von sechs Monaten zu übergeben (Art. 7).
- Das MI ČR verpflichtete sich, die Personalakten und Evidenzkarten der ehemaligen (lebenden) Angehörigen, der zivilen Angestellten, der Bewerber um die Arbeit bei der Staatspolizei, der föderalen Grenzpolizei und der bewaffneten Truppen des MI der lebenden Personen innerhalb von 12 Monaten nach der Übernahme des von der slowakischen Seite fertiggestellten Personenverzeichnisses auszusuchen und zu übergeben, die Anspruch auf eine Sozial- und Rentenversicherung haben. Dieselbe Bestimmung bezog sich ebenfalls auf Personen, die in Vergangenheit diesen Anspruch hatten. Auch Personalakten der verstorbenen Personen, die ihre letzte Dienststelle in der Slowakei gehabt haben, wurden übergeben. (Art. 8—9).
- Die Operativakten (operativní svazky) der ehemaligen Staatssicherheitsbehörde, die auf dem Gebiet der derjenigen Republik wirkten, wurden bei irrtümlicher Manipulation dem entsprechenden Ministerium zurückgegeben (Art. 10).
- (Věstník Ministerstva vnitra ČR 54/1993, Teil II, Anhang 1, Art. 6—10)

## 8.2 Checkliste für die Vorbereitung einer Teilung der Archive

Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Schliessen eines bilateralen Abkommens über die Teilung des Vermögens</li> <li>✓ Berücksichtigung des Völkerrechts</li> <li>✓ Berücksichtigung der Wiener Konvention 1983</li> <li>✓ Schliessen eines Archivabkommens.</li> <li>✓ Schliessen eines Records Management-Abkommens</li> <li>✓ Schliessen eines Ressortabkommens (zum Beispiel Ministerien, Direktionen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Errichtung der entsprechenden Behörden und (Staats-)Archive</li> <li>✓ Sicherung der Finanzierung (Erwerb von neuen Aufbewahrungsorten, Personal, Kosten für den Umzug)</li> <li>✓ Sicherung der Unterbringung des Schrift- und Archivgut für Behörden und Organe ohne Rechtsnachfolger</li> <li>✓ Sicherstellung von Verwaltungsarchiven der Behörden in Auflösung (Übernahme von Archivgut, Finanzierung des Personals und Materials der Verwaltungsarchive in der Übergangszeit)</li> <li>✓ Regelung der Bezahlung von Kopien</li> <li>✓ Regelung der Nutzungsbeschränkungen der elektronischen Daten</li> <li>✓ Forderung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Archiven</li> <li>✓ Sicherstellung der Informiertheit (zum Beispiel regelmässiger Austausch über Gesetzesänderungen und Entwicklung neuer Angebote)</li> </ul>
<p data-bbox="204 779 352 813"><b>Grundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Respektieren der Archivgesetze</li> <li>✓ Respektieren der Records Management-Gesetze</li> <li>✓ Einhalten der Ethikkodexen der fachspezifischen Bereiche</li> <li>✓ Einhalten der Datenschutzgesetze</li> <li>✓ Einhalten der vereinbarten Grundsätze aus RM- und Archivabkommen und Verwaltungsvereinbarungen</li> </ul>	
Organisation	Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ernennung der Verhandlungsdelegationen</li> <li>✓ Ernennung der Unterhändler für die Vorbereitung und Koordination der Ressortabkommen und Verwaltungsvereinbarungen</li> <li>✓ Handbuch (Inhalt: I. Rechtliche Grundlagen für die Teilung der Archive und des Records Managements; II. Verzeichnis der Verantwortlichen Personen; III. Organigramm; IV. Zeitlicher Ablauf der Teilung und Übergabe der Archive; V. Wichtige Aspekte für die Vorbereitung einer Verwaltungsvereinbarung; VI. Muster einer Verwaltungsvereinbarung; VII. Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungsvereinbarung durch Unterhändler; VIII. Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Vertreter der Verhandlungsdelegationen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Abgrenzung der betroffenen Archive (Bestand, Zeitraum, Umfang)</li> <li>✓ Organisation des Transports</li> <li>✓ Übergabe der Archivbestände</li> <li>✓ Übergabe der Dokumentation (Übergabeprotokoll, Inventar, Findmittel)</li> <li>✓ Transfer oder Zugriff auf elektronische Daten</li> </ul>
	<p data-bbox="810 1630 999 1664"><b>Digitalisierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Einsatz für breite Nutzung</li> <li>✓ Zugriff auf elektronische Daten</li> <li>✓ Zugriff auf Digitalisate</li> <li>✓ Bestimmen der Benutzergruppen</li> <li>✓ Regelung der Nutzungsbeschränkungen (Inhalt, Benutzer, Zeitraum, Schutzfrist)</li> <li>✓ Viewer in archivtauglichen Formaten (zum Beispiel PDF/A)</li> <li>✓ Koordination und Weiterentwicklung der Anwendungen</li> </ul>

### 8.3 Beispiele von Aktenklauseln in Verwaltungsvereinbarungen

- Die Kantonspolizei Bern stellt der Kantonspolizei Basel-Landschaft auf den Übertritt die Akten aus dem sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereichen zur Verfügung.
- Die Kantonspolizei Bern stellt ferner der Kantonspolizei Basel-Landschaft die Unterlagen abgeschlossener und archivierter Dossiers, welche die polizeilichen Aufgaben im Laufental betreffen, zur Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.
- Die Kantonspolizei Bern und die Kantonspolizei Basel-Landschaft tragen dem Umstand Rechnung, dass bei der Übergabe der sub. Ziff. 7.1 und 7.2 erwähnten Akten und Dossiers Fälle möglich sind, in denen das Einverständnis der zuständigen Behörden (Justiz, Datenschutzbeauftragter) erforderlich ist.

(Entwurf der Verwaltungsvereinbarung der Kantonspolizei Bern, StAB, Sign. A 3.4.299)

- *Übergabe:* Akten hängiger und abgeschlossener Verfahren und «Geschäfte» (zum Beispiel Einschätzungsprotokolle etc.), die das Laufental betreffen, werden der BGV, soweit sie für deren Tätigkeit benötigt werden, ausgehändigt.
- *Beidseitig benötigte Akten:* Akten, die die GVB benötigen, verbleiben in Bern. Sie stehen der BGV bei Bedarf zur Verfügung.
- *Zeitraum:* Die Aktenübergabe hat auf 10 Jahre vor dem Kantonswechsel zurückverfolgen.
- *Termin:* Die Aktenübergabe erfolgt innert Monatsfrist nach dem Kantonswechsel.
- *Auskunftsdocumentation:* Die GVB erteilt der BGV die zur Bearbeitung der übergegangenen Bereiche notwendigen Auskünfte und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- *Nach Kantonswechsel:* Die Auskunftspflicht ist auch nach dem Kantonswechsel sicherzustellen.

(Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gebäudeversicherung Bern und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, StAB, Sign. A 3.4.299)

- *Übergang von Akten und Dossiers:* Die beim Personalamt Bern und den Dienststellen vorhandenen Personalakten der Personen, die vom Kanton Basel-Landschaft übernommen werden, gehen in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft über. Ausdrücklich bezeichnete Beamtinnen und Beamte des PA BE können, nach entsprechender Voranzeige, beim PA BL Einblick in die übergebenen Akten einnehmen. Das PA BE fordert die Dienststellen auf, die Übergabe ihrer Personalakten direkt mit dem PA BL abzusprechen. Akten und Dossiers des Kantons Bern, hängige Verfahren gemäss Ziff. 1 betreffend, gehen in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft über.
- *Regelung von Ort und Zeitpunkt der Übergabe:* Die Finanzdirektion und die Finanz- und Kirchendirektion regeln vor Ort und Zeitpunkt des Transfers der hängigen Geschäfte und Personalakten selbstständig. Die Übergabe erfolgt innert Monatsfrist nach dem Übergang. Die Aushändigung der definitiven Personal- und Besoldungsdaten des übertretenden Personals erfolgt nach der Auszahlung des Dezemberlohnes vor dem Übergang.
- *Auskunftserteilung und Dokumentationsbeschaffung:* Die Behörden des Kantons Bern und des Kantons Basel-Landschaft erteilen sich gegenseitig die notwendigen Auskünfte und stellen einander die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(Vereinbarung betreffend Personalwesen, StAB, Sign. BB 02.1.568-569)

- *Verzeichnis der übergehenden Geschäfte:* Die Erziehungsdirektion legt ein Verzeichnis der übergehenden Geschäfte zuhanden der Erziehungs- und Kulturdirektion an.
- *Übergang von Akten und Dossiers:* Akten und Dossiers des Kantons Bern, hängige Verfahren betreffend, gehen in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft über. Die Erziehungsdirektion stellt der Erziehungs- und Kulturdirektion Unterlagen abgeschlossener und archivierter Dossiers, die das Laufental betreffen, zur Verfügung, soweit dieser zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigt werden.
- *Ort und Zeitpunkt der Übergabe:* Die Erziehungsdirektion und die Erziehungs- und Kulturdirektion regeln Ort und Zeitpunkt des Transfers der hängigen und abgeschlossenen Geschäfte selbständig. Die Übergabe erfolgt innert Monatsfrist nach dem Übergang

(Vereinbarung betreffend Schulwesen, StAB, Sign. BB 02.1.568-569)

## 8.4 Entscheidungstabelle über das Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kanton Bern und Kanton Jura

DIALOG SAUCY / KOHLI (11.9.79)

Entscheidungstabelle über das Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung

Verfahren	Vorteile	Nachteile
1. Vereinbarung unter den Kantonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Ausfluss der Souveränität</li> <li>. Aktionsfreiheit</li> <li>. Möglichkeit von Kompromissen</li> <li>. Kein starres Verfahren</li> <li>. Abstraktion und Pauschalierung möglich</li> <li>. Motivation, aus eigenem Antrieb Lösung zu finden</li> <li>. Zeitgewinn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. im Spannungsfeld der Politik</li> <li>. Risiko des Scheiterns (kein zwangsläufiger Abschluss des Verfahrens)</li> <li>. Zeitverlust im Falle eines Misserfolgs</li> <li>. Begrenzter Verhandlungsspielraum wegen innenpolitischen Randbedingungen</li> <li>. Vereinbarung muss vom Parlament sanktioniert werden (Zuständigkeit im Kanton Jura noch unbestimmt)</li> </ul>
Subvariante: Mitwirkung der Eidgenossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>. entspricht den eingebürgerten Usancen (Tripartite)</li> <li>. Möglichkeit, dass Bund beiträgt, Ausgleich zu finden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Bund hat eigene finanzielle Interessen und ist in diesem Sinn nicht unbeteiligt</li> <li>. Engagement des Bundes könnte späteres Verfahren vor Bundesgericht beeinflussen</li> </ul>
2. Urteil des Bundesgerichts	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Autoritärer Abschluss des Verfahrens</li> <li>. Vollstreckbarkeit</li> <li>. Verfahrensregeln bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Grosser Zeitaufwand für Feststellung des Sachverhalts (Expertisen)</li> <li>. Fehlende Rechtsnormen für materielle Teilung</li> </ul>
Neutrale Instanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Keine politische Genehmigung</li> </ul>	
3. Schiedsspruch	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Verbindlicher Abschluss des Verfahrens</li> <li>. Vollstreckbarkeit</li> <li>. gegenüber Bundesgericht eventuell einfachere Verfahrensregeln</li> <li>. Selbstgewählter Richter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Zuständigkeit des Volkes zur Genehmigung des Verfahrens</li> <li>. Blockbildung im Schiedsgericht; Stichentscheid des Präsidenten</li> <li>. Risiko der Wahl ungeeigneter Richter</li> </ul>
Subvariante: Mediation	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Förderung von Kompromissen durch Vermittler</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Bund als Mediator nicht geeignet, weil nicht unbeteiligt</li> <li>. Misserfolg der Kommission der vier Weisen</li> </ul>

## 8.5 Archivteilungsverfahren

<b>Rechtsgrundlagen</b>		
<b>Gesetze</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b>	<b>Spezifische Grundsätze</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Archivgesetz</li> <li>➤ Records Management-Gesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Archivabkommen</li> <li>➤ Records Management-Abkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ressortabkommen</li> <li>➤ Verwaltungsvereinbarung</li> </ul>
<b>Vorbereitung</b>		
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Organisation</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rechtsnachfolger</li> <li>➤ Aufbewahrungsort</li> <li>➤ Finanzierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Richtlinien</li> <li>➤ Handbuch</li> <li>➤ Zeitplan</li> </ul>	
<b>Implementierung</b>		
<b>Durchführung</b>	<b>Zusammenarbeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übergangsprotokolle</li> <li>➤ Transport der Archivbestände</li> <li>➤ Transfer digitaler Daten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nutzungsrecht</li> <li>➤ Zugriffsrecht</li> <li>➤ Anwendungen</li> <li>➤ Digitalisierungsprojekte</li> </ul>	